

Am Rothaarsteig 1
59929 Brilon

Marius Wojtech
Zimmer 237

T 02961 / 94-3266
F 0291 94-26398

T 02961 94-0 (Zentrale)

marius.wojtech@hochsauerlandkreis.de

www.hochsauerlandkreis.de

Arbeitsstätten-Nr. 8194852
Aktenzeichen: 42.40604-2023-04

Datum: 22.05.2025

Zustellungsurkunde

Waldgenossenschaft-Forstinteressenten Antfeld
v. d. GF Franz-Josef Rehrmann
Langenbergstraße 10
59939 Olsberg

Vorhaben: Antrag gem. § 4 BImSchG für die Errichtung und den Betrieb von 4 Windenergieanlagen vom Typ Enercon E 160 EP5 E3 mit einer Nabenhöhe von 166,60 m und einer Nennleistung von 5.560 kW

Grundstück Olsberg-Antfeld, Nr. (Antfeld) ab
Gemarkung Antfeld, Flur 5, Flurstücke 3, 62, Flur 6, Flurstücke 14, 19, 18, 15, Flur 7, Flurstücke 13

Sehr geehrte Damen und Herren,
sehr geehrter Herr Rehrmann,

I. T e n o r

auf Antrag vom 09.12.2023, zuletzt ergänzt am 06.05.2025, wird Ihnen **die Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb von vier Anlagen zur Nutzung von Windenergie (WEA 1 bis 4) in 59939 Olsberg, Gemarkung Antfeld, Flur 5, Flurstücke 3 und 62, Flur 6, Flurstücke 14, 19, 18 und 15 und Flur 7, Flurstück 13, erteilt.**

Gegenstand des Verfahrens ist die Errichtung und der Betrieb von vier WEA des Typs Enercon E-160 EP5 E3 mit einer Nabenhöhe von 166,6 m, einem Rotordurchmesser von 160 m, einer Gesamthöhe von 246,6 m und einer Nennleistung von je 5.560 kW.

Die Genehmigung ergeht nach den §§ 4 und 6 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) in Verbindung mit den §§ 1 und 2 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV).

II. Genehmigung

Die Genehmigung wird im nachstehend aufgeführten Umfang entsprechend der Antragsunterlagen, die verbindlicher Bestandteil dieser Genehmigung sind, erteilt:

- Errichtung und Betrieb von vier Windenergieanlagen (WEA) einschließlich der zugehörigen Anlagenteile und Nebeneinrichtungen im Sinne des § 1 Abs. 2 der 4. BImSchV mit folgenden Kenndaten:**

Typ	Nennleistung [kW]	Nabenhöhe [m]	Rotordurchmesser [m]	Standort		Gemarkung / Flur / Flurstücke
				Nr.	Koordinaten ETRS89 / UTM (Zone 32N)	
Enercon E-160 EP5 E3	5.560	166,6	160	WEA 01	461.088 5.692.716	Antfeld / 5 / 3, 62
Enercon E-160 EP5 E3	5.560	166,6	160	WEA 02	461.717 5.692.956	Antfeld / 6 / 14
Enercon E-160 EP5 E3	5.560	166,6	160	WEA 03	461.546 5.692.616	Antfeld / 6 / 14 Antfeld / 7 / 13
Enercon E-160 EP5 E3	5.560	166,6	160	WEA 04	462.478 5.693.533	Antfeld / 6 / 19, 18, 15

ISA-Arbeitsstätten-Nummer: 8194852

2. **Eingeschlossene Genehmigungen**

Die Genehmigung schließt gemäß § 13 BImSchG alle erforderlichen anlagenbezogenen Entscheidungen ein.

- Baugenehmigung gemäß §§ 64, 74 BauO NRW 2018
- Zustimmung gemäß § 14 Abs. 1 LuftVG
- Forstrechtliche Genehmigung nach § 9 Abs. 1 BWaldG und § 39 LFoG

3. Befristung und Bedingungen

- 3.1 Die Genehmigung für die WEA erlischt, wenn nicht innerhalb von 36 Monaten nach Bestandskraft dieses Bescheides mit der Errichtung der jeweiligen Anlage begonnen worden ist (§ 18 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG).
- 3.2 Vor Baubeginn ist für die Sicherung der Rückbauverpflichtung nach § 35 Abs.5 BauGB eine Sicherheitsleistung in Form einer selbstschuldnerischen Bürgschaft einer deutschen Großbank oder öffentlichen Sparkasse beizubringen. In der Bürgschaft ist sicherzustellen, dass die bürgende Bank den Bürgschaftsbetrag auf erstes Anfordern an den Landrat des Hochsauerlandkreises (Bauordnungsamt) zahlt und auf die Einrede der Anrechnung, der Aufrechnung und der Vorklage verzichtet (§§770, 771 BGB).

Die Sicherheitsleistung wird festgesetzt auf (6,5 % der Gesamtinvestitionskosten):

WEA 1:	341.640 € (Enercon E-160 EP5 E3)
WEA 2:	341.640 € (Enercon E-160 EP5 E3)
WEA 3:	341.640 € (Enercon E-160 EP5 E3)
WEA 4:	341.640 € (Enercon E-160 EP5 E3)

Mit den Bauarbeiten darf erst begonnen werden, wenn die Bankbürgschaft dem Hochsauerlandkreis vorliegt und die Annahme schriftlich bestätigt wurde.

- 3.3 Spätestens zu Baubeginn der WEA ist das Ersatzgeld zur Kompensation des Eingriffs in das Landschaftsbild in Höhe von

194.497,86 €

unter Angabe des Kassenz Zeichens "**HSK9472513603**" auf eines der folgenden Konten der Kreiskasse des Hochsauerlandkreises einzuzahlen:

Sparkasse Hochsauerland

IBAN: DE64 4165 1770 0000 0001 90

BIC: WELADED1HSL

Sparkasse Mitten im Sauerland

IBAN: DE77 4645 1012 0000 0000 18

BIC: WELADED1MES

Sparkasse Arnsberg-Sundern

IBAN: DE40 4665 0005 0001 0073 27

BIC: WELADED1ARN

Hinweis:

Erschließungsmaßnahmen außerhalb des Anlagengrundstücks und Netzanbindung werden von dieser Genehmigung nicht erfasst.

III. Antragsunterlagen

Diesem Genehmigungsbescheid liegen die nachstehend aufgeführten Unterlagen*, die mit Etikettaufklebern gekennzeichnet sind, zugrunde. Sie sind Bestandteil dieser Genehmigung.

Ordner 1 von 2

1. Anschreiben vom 09.12.2023 und 11.01.2025	Blatt 1 bis 2
2. Deckblatt und Inhaltsverzeichnis	Blatt 1 bis 9
3. Antrag § 4 BImSchG vom 09.12.2023 (Formular 1)	Blatt 1 bis 4
4. Projektkurzbeschreibung	Blatt 1 bis 5
5. Bauvorlagen (Bauantrag, Baubeschreibung, Nachweis Bauvorlagebescheinigung)	Blatt 1 bis 6
6. Kosten	Blatt 1 bis 4
7. Standort und Umgebung (Topografische Karte, Grundkarte, Amtliche Lagepläne, Abstandsflächen, Hindernisangaben, Spezifikationen Zuwegung und Baustellenflächen)	Blatt 1 bis 33
8. Anlagenbeschreibung (Technische Beschreibungen, Ansichtszeichnungen, Fundamentbeschreibung, Gondelschnitt, Farbgebung, Netzanschluss, Sektormangement, Aufstiegshilfe)	Blatt 1 bis 35
9. Stoffe (Technische Beschreibung Wassergefährdende Stoffe, Information Sicherheitsdatenblätter)	Blatt 1 bis 12
10. Abfallmengen und Entsorgung	Blatt 1 bis 2
11. Abwasser	Blatt 1
12. Schallimmissionsprognose (reko GmbH & Co. KG, Bericht „Antfeld-Suhrenberg“, 08.11.2024)	Blatt 1 bis 55
13. Schattenwurfanalyse (reko GmbH & Co. KG, Bericht „Antfeld-Suhrenberg“, 08.11.2024)	Blatt 1 bis 22
14. Schutz vor Lärm und sonstigen Immissionen (Schalloptimierung, Datenblätter Betriebsmodi, Schattenabschaltung)	Blatt 1 bis 10
15. Anlagensicherheit (Technische Beschreibung, Eisansatzerkennung, Gutachten Eiserkennungssystem TÜV Nord vom 28.02.2022, Befuerung, BNK, Sichtweitensensor, Blitzschutz, Flucht- und Rettungsplan)	Blatt 1 bis 54
16. Arbeitsschutz (Einrichtungen zum Arbeits-, Personen-, und Brandschutz, Wartungsplan)	Blatt 1 bis 9
17. Brandschutz (Technische Beschreibung)	Blatt 1 bis 3
18. Brandschutz (Allgemeines Brandschutzkonzept, Tegtmeier, 20.06.2023)	Blatt 1 bis 12
19. Brandschutz (standortbezogene Brandschutzkonzepte WEA 1 bis 4, BDHI, Proj.- Nr. 2210-23, 05.12.2023)	Blatt 1 bis 40
20. Störfallverordnung	Blatt 1
21. Maßnahmen nach Betriebseinstellung	Blatt 1 bis 3

Ordner 2 von 2

- | | |
|--|----------------|
| 22. Bestätigungsschreiben Typenprüfung (TÜV Nord, 24.08.2022) | Blatt 1 |
| 23. Musterkonformitätserklärung | Blatt 1 bis 2 |
| 24. Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag der Stufe II
(Büro Stelzig, Proj.-Nr. 1251, Oktober 2023, Ergänzungen März 2025) | Blatt 1 bis 35 |
| 25. Habitatanalyse für den Schwarzstorch
(Büro Stelzig, Proj.-Nr. 1251, Oktober 2023) | Blatt 1 bis 17 |
| 26. Landschaftspflegerischer Begleitplan
(Büro Stelzig, Proj.-Nr. 1251, Oktober 2023, angepasst März 2025) | Blatt 1 bis 88 |
| 27. UVP-Bericht
(Büro Stelzig, Proj.-Nr. 1251, Oktober 2023, angepasst März 2025) | Blatt 1 bis 46 |
| 28. Nachtrag zum Artenschutzrechtlichen Fachbeitrag der Stufe II
(Büro Stelzig, Proj.-Nr. 1251, Nachtrag April 2025) | Blatt 1 bis 7 |
| 29. Gutachten zur Standorteignung
(F2E Fluid & Energy Engineering GmbH & Co. KG,
2024-D-120-P3-R2-V1 – ungekürzte Fassung, 28.06.2024) | Blatt 1 bis 25 |
| 30. Baugrundgutachten
(Diplom Geologe Werner Gröblichhoff, Proj.-Nr. 22 -049, 18.11.2022) | Blatt 1 bis 24 |

* Die Blattzahl verändert sich entsprechend bei doppelseitigem / einseitigem Druck.

IV. Nebenbestimmungen und Hinweise

Die Genehmigung wird unter den nachstehend aufgeführten Nebenbestimmungen gemäß § 12 BImSchG erteilt:

1. Allgemeine Nebenbestimmungen

- 1.1 Die Anlagen müssen nach den geprüften, gekennzeichneten (mit Etikettaufklebern versehenen) und dieser Genehmigung nachgehefteten Antragsunterlagen errichtet, eingerichtet und betrieben werden. Sofern in den nachstehenden Nebenbestimmungen abweichende Anordnungen getroffen werden, sind diese durchzuführen.
- 1.2 Diese Genehmigung oder eine Ablichtung ist an der Betriebsstätte oder in der zugehörigen Verwaltung jederzeit bereitzuhalten und den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Überwachungsbehörde auf Verlangen vorzulegen.
- 1.3 Über besondere Vorkommnisse, durch die die Nachbarschaft oder die Allgemeinheit erheblich belästigt oder gefährdet werden könnte, ist der Unteren Umweltschutzbehörde / Immissionsschutz des Hochsauerlandkreises sofort fernmündlich zu unterrichten; unabhängig davon sind umgehend alle Maßnahmen zu ergreifen, die zur Abstellung der Störung erforderlich sind. Auf die unabhängig hiervon bestehenden Anzeige- und Mitteilungspflichten nach §§ 2, 3 der Umwelt-Schadensanzeige-Verordnung wird hingewiesen.
- 1.4 Die über das Fernüberwachungssystem aufgezeichneten Wind- und Anlagendaten sind mindestens 1 Jahr aufzubewahren und auf Verlangen dem Hochsauerlandkreis vorzulegen. Die aufgezeichneten Daten müssen einsehbar sein und in allgemein lesbarem Format vorgelegt werden können. Es müssen mindestens die Parameter Windgeschwindigkeit (in Nabenhöhe), Windrichtung, Temperatur, erzeugte elektrische Leistung und Drehzahl des Rotors im 10-min-Mittel erfasst werden.
- 1.5 Ein Wechsel des Betreibers bzw. ein Verkauf der Windenergieanlagen ist der Unteren Umweltschutzbehörde / Immissionsschutz des Hochsauerlandkreises sowie der Unteren Bauaufsichtsbehörde des Hochsauerlandkreises unverzüglich mitzuteilen.
- 1.6 **Anzeige über den Baubeginn**

(d.h. Ausschachtung der Fundamentgrube, sofern nicht anders angegeben)

Folgenden Stellen ist der Zeitpunkt des Baubeginns, sofern nicht anders angegeben, mindestens 1 Woche vor Baubeginn schriftlich anzuzeigen:

- Untere Umweltschutzbehörde / Immissionsschutz des Hochsauerlandkreises,
Am Rothaarsteig 1, 59929 Brilon
(Genehmigungs- und Überwachungsbehörde)
- Untere Bauaufsichtsbehörde des Hochsauerlandkreises,
Am Rothaarsteig 1, 59929 Brilon
(inkl. Benennung Bauleiter und ausführende Unternehmen)
- Untere Naturschutzbehörde des Hochsauerlandkreises,
Steinstraße 27, 59872 Meschede
(auch bauvorbereitende Maßnahmen wie Erdarbeiten, Gehölzschnitte, Rodungen u.ä.)
- Bezirksregierung Münster, - Dezernat 26, Luftverkehr -
48128 Münster (mindestens 6 Wochen vor Baubeginn)
- Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr, Infra I.3,
Fontainengraben 200, 53123 Bonn
- Wald & Holz NRW - Regionalforstamt Soest-Sauerland
59581 Warstein, Franz-Hegemann-Str. 23
- Amprion GmbH
Robert-Schumann-Straße 7, 44263 Dortmund (info@amprion.net)

1.7 Anzeige über die Inbetriebnahme der Anlagen

Der Überwachungsbehörde - Untere Umweltschutzbehörde / Immissionsschutz des Hochsauerlandkreises -, und der Bezirksregierung Arnsberg - Dezernat 55, Arbeitsschutzverwaltung -, Königstr. 22, 59821 Arnsberg, ist der Zeitpunkt der Inbetriebnahme der Anlagen formlos schriftlich anzuzeigen. Die Anzeige muss der Behörde mindestens zwei Wochen vor der beabsichtigten Inbetriebnahme vorliegen.

2. Allgemeine Hinweise

- 2.1 Diesem Bescheid haben die unter III. aufgeführten Antragsunterlagen zugrunde gelegen. Jede Änderung der Windenergieanlagen, die Auswirkungen auf die Schutzgüter haben kann, bedarf einer Anzeige nach § 15 BImSchG bzw. einer Genehmigung nach § 16 BImSchG.
- 2.2 Der Unteren Umweltschutzbehörde / Immissionsschutz des Hochsauerlandkreises ist der Zeitpunkt der Stilllegung der Anlagen oder von genehmigungsbedürftigen Anlageteilen unverzüglich schriftlich anzuzeigen (§ 15 Abs. 3 BImSchG). Der Anzeige ist eine Beschreibung derjenigen Maßnahmen beizufügen, die sicherstellen, dass auch nach einer Betriebseinstellung
 - a. von den Anlagen oder dem Anlagengrundstück keine schädlichen Umwelteinwirkungen oder sonstigen Gefahren, erhebliche Nachteile oder erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft hervorgerufen werden können,
 - b. vorhandene Abfälle ordnungsgemäß und schadlos verwertet oder ohne Beeinträchtigung des Wohles der Allgemeinheit beseitigt werden und
 - c. die Wiederherstellung eines ordnungsgemäßen Zustandes des Anlagengrundstückes gewährleistet ist.
- 2.3 Gemäß § 18 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG erlischt die Genehmigung, wenn eine Anlage während eines Zeitraums von mehr als drei Jahren nicht mehr betrieben worden ist. Die Genehmigung erlischt ferner, soweit das Genehmigungserfordernis aufgehoben wird (§ 18 Abs. 2 BImSchG).

3. Nebenbestimmungen und Hinweise zum Immissionsschutz**Nebenbestimmungen und Hinweise zum Lärmschutz**

- 3.1 Die Schallimmissionsprognose der Firma reko GmbH & Co. KG, Sander Bruch Str. 10, 33106 Paderborn, Bericht „Antfeld-Suhrenberg“ vom 08.11.2024, ist Bestandteil dieser Genehmigung und zu beachten.

Schalleistungen zur Nachtzeit (22:00 – 6:00 Uhr)

- 3.2 Die **WEA 1 und WEA 4** sind gemäß der o.g. Schallimmissionsprognosen während der Nachtzeit im **Betriebsmodus „NR I s-1“ mit einem Summenschalleistungspegel von $L_o = 108,1$ dB(A), einer Nennleistung von max. 5.440 kW und einer Nenndrehzahl von max. 9,4 U/min** entsprechend den Herstellerangaben zu betreiben. Zur Kennzeichnung der maximal zulässigen Emissionen sowie des genehmigungskonformen Betriebs gelten folgende Werte:

f [Hz]	63	125	250	500	1000	2000	4000
$L_{WA,Okt}$ [dB(A)]	87,3	94,5	97,1	99,0	100,9	99,9	91,7
berücksichtigte Unsicherheiten	$\sigma_R = 0,5$ dB(A)		$\sigma_P = 1,2$ dB(A)		$\sigma_{Prog} = 1,0$ dB(A)		
$L_{e,max,Okt}$ [dB(A)]	89,0	96,2	98,8	100,7	102,6	101,6	93,4
$L_{o,Okt}$ [dB(A)]	89,4	96,6	99,2	101,1	103,0	102,0	93,8

$L_{WA,Okt}$: Oktavpegel gemäß Herstellerangaben Dokument: D02952678/1.0-de / DA

$L_{e,max,Okt}$: maximal zulässiger Oktavschalleistungspegel

$L_{o,Okt}$: Oktavpegel einschließlich aller Zuschläge für den oberen Vertrauensbereich

$\sigma_R, \sigma_P, \sigma_{Prog}$: berücksichtigte Unsicherheiten für Typvermessung, Serienstreuung und Prognosemodell

Die Werte der oberen Vertrauensbereichsgrenze $L_{o,Okt}$ stellen das Maß für die Auswirkungen des genehmigungskonformen Betriebs inklusive aller erforderlichen Zuschläge zur Berücksichtigung von Unsicherheiten dar und dürfen nicht überschritten werden; sie gelten somit auch als Vorbelastung für nachfolgende Anlagen.

- 3.3 Die **WEA 2 und WEA 3** sind gemäß der o.g. Schallimmissionsprognosen während der Nachtzeit im **Betriebsmodus „NR II s-1“ mit einem Summenschalleistungspegel von $L_o = 107,3$ dB(A), einer Nennleistung von max. 5.270 kW und einer Nenndrehzahl von max. 9,1 U/min** entsprechend den Herstellerangaben zu betreiben. Zur Kennzeichnung der maximal zulässigen Emissionen sowie des genehmigungskonformen Betriebs gelten folgende Werte:

f [Hz]	63	125	250	500	1000	2000	4000
$L_{WA,Okt}$ [dB(A)]	86,5	93,4	96,3	98,1	100,1	99,2	90,6
berücksichtigte Unsicherheiten	$\sigma_R = 0,5$ dB(A)		$\sigma_P = 1,2$ dB(A)		$\sigma_{Prog} = 1,0$ dB(A)		
$L_{e,max,Okt}$ [dB(A)]	88,2	95,1	98,0	99,8	101,8	100,9	92,3
$L_{o,Okt}$ [dB(A)]	88,6	95,5	98,4	100,2	102,2	101,3	92,7

$L_{WA,Okt}$: Oktavpegel gemäß Herstellerangaben Dokument: D02952679/1.0-de / DA

$L_{e,max,Okt}$: maximal zulässiger Oktavschalleistungspegel

$L_{o,Okt}$: Oktavpegel einschließlich aller Zuschläge für den oberen Vertrauensbereich

$\sigma_R, \sigma_P, \sigma_{Prog}$: berücksichtigte Unsicherheiten für Typvermessung, Serienstreuung und Prognosemodell

Die Werte der oberen Vertrauensbereichsgrenze $L_{o,Okt}$ stellen das Maß für die Auswirkungen des genehmigungskonformen Betriebs inklusive aller erforderlichen Zuschläge zur Berücksichtigung von Unsicherheiten dar und dürfen nicht überschritten werden; sie gelten somit auch als Vorbelastung für nachfolgende Anlagen.

3.4 Aufschiebung des Nachtbetriebs

Die WEA sind solange während der Nachtzeit von 22:00 Uhr bis 6:00 Uhr außer Betrieb zu setzen, bis das Schallverhalten des WEA-Typs **Enercon E-160 EP5 E3** durch eine FGW-konforme Vermessung an den beantragten Windenergieanlagen selbst oder einer anderen Windenergieanlage gleichen Typs belegt wird. Es ist nachzuweisen, dass die im Wind-BIN des höchsten gemessenen Summenschallleistungspegels vermessenen Oktavschallleistungspegel zuzüglich des 90%-Konfidenzintervalls der Gesamtunsicherheit aus Vermessung, Serienstreuung und Prognosemodell ($L_{0,Okt,Vermessung}$) die in Nebenbestimmung Nr. 3.2 und 3.3 festgelegten Werte der oberen Vertrauensbereichsgrenze $L_{0,Okt}$ nicht überschreiten. Werden nicht alle Werte $L_{0,Okt}$ eingehalten, kann der Nachweis für die Aufnahme des Nachtbetriebs über die Durchführung einer erneuten Ausbreitungsrechnung für die betroffene einzelne WEA erbracht werden. Diese Kontrollrechnung ist mit dem identischen Ausbreitungsmodell einschließlich der Immissionsaufpunktmodellierung durchzuführen wie es in der zuvor genannten Schallprognose abgebildet ist.

Als Eingangsdaten sind die oberen Vertrauensbereichsgrenzen der vermessenen Oktavschallleistungspegel $L_{0,Okt,Vermessung}$ des Wind-BINs, das immissionsseitig den höchsten Beurteilungspegel erzeugt, anzusetzen. Der Nachweis für die Aufnahme des Nachtbetriebs gilt dann als erbracht, wenn die so ermittelten Teilimmissionswerte der betroffenen einzelnen WEA die für sie in der zuvor genannten Schallprognose aufgelisteten Teilimmissionspegel nicht überschreiten.

Der Nachtbetrieb ist nach positivem Nachweis und Freigabe durch die Untere Umweltschutzbehörde / Immissionsschutz des Hochsauerlandkreises in dem Betriebsmodus mit der zugehörigen maximalen Leistung und Drehzahl zulässig, der dem vorgelegten schalltechnischen Nachweis zu Grunde liegt.

3.5 Nachtbetrieb in der Übergangszeit

Bis zum Nachweis der Nebenbestimmung Nr. 3.4 kann der Nachtbetrieb aufgenommen werden, wenn die WEA zur Nachtzeit übergangsweise in einem schallreduzierten Betriebsmodus betrieben werden, dessen Summenschallleistungspegel um mindestens 3,0 dB(A) unterhalb des Summenschallleistungspegels liegt, welcher in der zuvor genannten Schallprognose für diese WEA zugrunde liegt. Der entsprechende Betriebsmodus ist der Unteren Umweltschutzbehörde des Hochsauerlandkreises mitzuteilen.

Liegt für einen gegenüber der zuvor genannten Schallprognose stärker schallreduzierter Betriebsmodus eine Typvermessung bereits vor, kann dieser auch dann betrieben werden, wenn er um weniger als 3 dB(A) unter dem eigentlich angestrebten Modus liegt, da dieser den Genehmigungsanforderungen für den vorläufigen Nachtbetrieb in Bezug auf typvermessene WEA entspricht.

Hinweis:

Wird beim übergangsweisen Nachtbetrieb eine immissionsseitige Tonhaltigkeit festgestellt, ist der übergangsweise Nachtbetrieb unverzüglich einzustellen bis durch eine vollständige, normgerechte Vermessung abschließend nachgewiesen wird, dass keine Tonhaltigkeit vorliegt. Erkenntnisse über etwaige Tonhaltigkeitsprobleme sind der Genehmigungsbehörde unverzüglich mitzuteilen.

3.6 Genehmigungskonformer Nachtbetrieb

Im Rahmen einer messtechnischen Überprüfung ist der Nachweis eines genehmigungskonformen Betriebs dann erbracht, wenn die messtechnisch bestimmten Oktavschallleistungspegel des Wind-BINs mit dem höchsten gemessenen Summenschallleistungspegel die in Nebenbestimmung Nr. 3.2 und 3.3 festgelegten Werte $L_{e,max,Okt}$ nicht überschreiten.

Werden nicht alle Werte $L_{e,max,Okt}$ eingehalten, kann der Nachweis des genehmigungskonformen Betriebs über die Durchführung einer erneuten Ausbreitungsrechnung für die betroffene einzelne WEA erbracht werden. Diese Kontrollrechnung ist mit dem identischen Ausbreitungsmodell einschließlich der Immissionsaufpunktmodellierung durchzuführen, wie es in der zuvor genannten Schallprognose abgebildet ist. Als Eingangsdaten sind die gemessenen Oktavschalleistungspegel des Wind-BINs, das immissionsseitig den höchsten Beurteilungspegel erzeugt, anzusetzen.

Der Nachweis des genehmigungskonformen Betriebs gilt dann als erbracht, wenn die so ermittelten Teilimmissionswerte der betroffenen einzelnen WEA die für sie in der zuvor genannten Schallprognose aufgelisteten Vergleichswerte nicht überschreiten.

3.7 Abnahmemessung

Für die WEA ist der genehmigungskonforme Betrieb entsprechend den Nebenbestimmungen Nr. 3.2 und 3.3 i.V.m. 3.6 durch eine FGW-konforme Abnahmemessung eines anerkannten Sachverständigen nach §§ 26, 28 BImSchG, der nachweislich Erfahrungen mit der Messung von Windenergieanlagen hat, nachzuweisen. Spätestens einen Monat nach Inbetriebnahme ist der Unteren Umweltschutzbehörde / Immissionsschutz des Hochsauerlandkreises eine Kopie der Auftragsbestätigung für die Messung zu übersenden. Vor Durchführung der Messung ist das Messkonzept mit der Unteren Umweltschutzbehörde / Immissionsschutz abzustimmen. Nach Abschluss der Messung ist der Unteren Umweltschutzbehörde / Immissionsschutz des Hochsauerlandkreises ein Exemplar des Messberichts sowie der ggf. erforderlichen Kontrollrechnung vorzulegen. Die Abnahmemessung kann mit Zustimmung der Genehmigungsbehörde ausgesetzt werden, wenn im gleichen Zeitraum ein zusammenfassender FGW-konformer Messbericht vorgelegt wird, in dem das Schallverhalten aus Messungen an mindestens drei Anlagen gleichen Typs ermittelt wurde.

Wird der messtechnische Nachweis zur Aufnahme des Nachbetriebs gemäß Nebenbestimmung 3.4 durch Vermessung an einer der WEA des Windparks geführt, ist damit auch die Abnahmemessung erfüllt.

- 3.8 Sofern eine schallreduzierte Betriebsweise zur Nachtzeit erforderlich ist, sollte diese durch automatische Schaltung (z.B. mittels Zeitschaltuhr) erfolgen. Die Schaltung ist gegen unbefugte Änderungen zu schützen (z.B. durch Passwort). Bei Ausfall oder Störung der automatischen Schaltung ist automatisch ein Alarm an die Fernüberwachung zu geben.
- 3.9 Die Windenergieanlagen dürfen keine Ton- oder Impulshaltigkeit gemäß den Vorgaben der TA Lärm aufweisen.
- 3.10 Der Unteren Umweltschutzbehörde / Immissionsschutz des Hochsauerlandkreises ist spätestens zwei Wochen nach Inbetriebnahme der Anlagen eine Erklärung des Herstellers der Anlage bzw. des beauftragten Fachunternehmens vorzulegen, dass die errichteten Anlagen in ihren wesentlichen Elementen und in ihrer Regelung mit denjenigen Anlagen übereinstimmt, die der akustischen Planung zugrunde gelegt worden ist und die erforderliche Betriebsweise eingerichtet ist.

Hinweis zum Lärmschutz**3.11 Zulässige Immissionen**

Die von den Windenergieanlagen verursachten Geräuschimmissionen dürfen im gesamten Einwirkungsbereich unter Berücksichtigung der Vorbelastung durch weitere WEA und andere Anlagen nicht zu einer Überschreitung der Immissionsrichtwerte nach Nr. 6 der TA Lärm beitragen. Für die Ermittlung der Geräusche ist Nr. 6.8 TA Lärm maßgebend.

Für die maßgeblichen Immissionsaufpunkte gelten folgende Immissionsrichtwerte:

Nr.	Adresse	PLZ / Ort	tags (6:00 – 22:00 Uhr) [dB(A)]	nachts (22:00 – 6:00 Uhr) [dB(A)]
IP 01a	Zum Schieferberg 1	59939 Olsberg	55	42,5 [GM]
IP 01b	Zum Schieferberg 2	59939 Olsberg	55	42,5 [GM]
IP 01c	Zum Schieferberg 5	59939 Olsberg	55	40
IP 02a	Oberdorf 6	59939 Olsberg	60	45
IP 03a	Am Kirchweg 3	59939 Olsberg	55	40
IP 05a	Hambergstraße 34	59939 Olsberg	55	40
IP 05b	Hambergstraße 35	59939 Olsberg	55	40
IP 05c	Hambergstraße 43	59939 Olsberg	55	40
IP 06a	Desmeckestraße 1	59939 Olsberg	55	40
IP 07a	Himmelreich 13a	59939 Olsberg	55	40
IP 08	Knechtenberg 1	59939 Olsberg	60	45
IP 09	Knechtenberg 2	59939 Olsberg	60	45
IP 16	Esshoffer Straße 1	59929 Brilon	60	45
IP 16a	Am Waldrand 7	59929 Brilon	60	45
IP 17	Grimlinghausen 1	59909 Bestwig	60	45
IP 18	Grimlinghausen 11	59909 Bestwig	60	45
IP 19	Am Roh 2	59909 Bestwig	60	45
IP 20	Rüthener Straße 12	59909 Bestwig	60	45
IP 21	Rüthener Straße 50	59909 Bestwig	60	45
IP 22	Rüthener Straße 49	59909 Bestwig	60	45
IP 23a	Rüthener Straße 48b	59909 Bestwig	55	42,5 [GM]
IP 23b	Rüthener Straße 48a	59909 Bestwig	55	42,5 [GM]
IP 23c	Rüthener Straße 47	59909 Bestwig	55	40
IP 26a	Im Talgang 6	59909 Bestwig	55	42,5 [GM]
IP 26b	Im Talgang 3	59909 Bestwig	55	40
IP 27a	Alte Briloner Str. 20a	59909 Bestwig	55	42,5 [GM]

[GM] = Gemengelage nach TA Lärm Nr. 6.7

Nebenbestimmungen zum Schattenwurf

- 3.12 Die Schattenwurfprognose der Firma reko GmbH & Co. KG, Sander Bruch Str. 10, 33106 Paderborn, Bericht „Antfeld-Suhrenberg“ vom 08.11.2024, ist Bestandteil dieser Genehmigung und zu beachten.
- 3.13 An den folgenden Immissionsaufpunkten darf **kein** periodischer Schattenwurf durch die beantragten Windenergieanlagen verursacht werden:

Nr.	Adresse	PLZ / Ort
IP 16	Esshoffer Straße 1	59929 Brilon
IP 16a	Am Waldrand 7	59929 Brilon
IP 18	Grimlinghausen 11	59909 Bestwig
IP 19	Am Roh 2	59909 Bestwig
IP 20	Rüthener Straße 12	59909 Bestwig

- 3.14 Die Schattenwurfprognose weist für die Immissionsaufpunkte

Nr.	Adresse	PLZ / Ort
IP 08	Knechtenberg 1	59939 Olsberg
IP 09	Knechtenberg 2	59939 Olsberg
IP 17	Grimlinghausen 1	59909 Bestwig
IP 22	Rüthener Straße 49	59909 Bestwig

eine Überschreitung der zumutbaren Beschattungsdauer von 30 h/a (worst case) bzw. 30 min/d aus. An diesen Immissionsaufpunkten müssen alle für die Programmierung der Abschalteinrichtungen erforderlichen Parameter exakt ermittelt werden. Die Koordinaten und berechneten Zeiten der Schattenwurfprognose geben keine ausreichende Genauigkeit für die Programmierung.

- 3.15 Die beantragten WEA sind an eine gemeinsame Schattenwurfabschaltung anzuschließen, welche die Abschaltung der WEA vernetzt steuert. Es muss überprüfbar und nachweisbar sichergestellt werden, dass die Schattenwurf-Immissionen der WEA (insgesamt) real an den Immissionsaufpunkten 8 h/a und 30 min/d nicht überschreiten.

Die Aufzeichnungen der Abschalteinrichtung sind mindestens ein Jahr lang aufzubewahren und der Überwachungsbehörde (Untere Umweltschutzbehörde / Immissionsschutz des Hochsauerlandkreises) auf Verlangen vorzulegen.

- 3.16 Der Sensor der lichtgesteuerten Abschalteinrichtung ist regelmäßig im Rahmen der Servicearbeiten an der jeweiligen Windenergieanlage auf Verschmutzung und Beschädigung zu kontrollieren. Verschmutzungen und Beschädigungen sind unverzüglich zu beseitigen und die Durchführung zu dokumentieren.
- 3.17 Bei einer technischen Störung des Schattenwurfmoduls oder des Strahlungssensors ist die WEA innerhalb des im Schattenwurfgutachten ermittelten worst case-Beschattungszeitraums der in Nr. 3.13 und 3.14 aufgelisteten Immissionsaufpunkte unverzüglich manuell oder durch Zeitschaltuhr außer Betrieb zu nehmen, bis die Funktionsfähigkeit der Abschalteinrichtung insgesamt wieder sichergestellt ist. Zwischen der Störung der Abschalteinrichtung und der Außerbetriebnahme der WEA aufgetretener Schattenwurf ist der aufsummierten realen Jahresbeschattungsdauer hinzuzurechnen.

- 3.18 Vor Inbetriebnahme ist der Unteren Umweltschutzbehörde / Immissionsschutz des Hochsauerlandkreises vom Hersteller der Anlage eine Fachunternehmererklärung vorzulegen, wonach ersichtlich ist, wie die Abschaltung bei Schattenwurf bezogen auf den jeweiligen Immissionsaufpunkt maschinentechnisch gesteuert und somit die vorher genannten Nebenbestimmungen eingehalten werden.

4. Nebenbestimmungen zur Bauausführung

- 4.1 Vor Baubeginn ist der Unteren Bauaufsichtsbehörde des Hochsauerlandkreises ein geprüfter Standsicherheitsnachweis (Typenprüfung) für die Windenergieanlagen entsprechend der bauaufsichtlich eingeführten Technischen Baubestimmungen „Einwirkungen und Standsicherheitsnachweise für Turm und Gründung“, (Fassung Okt. 2012) einschließlich der gutachterlichen Stellungnahmen und der Nachweise nach den Technischen Baubestimmungen unter Anlage 2.7/12, vorzulegen.
- 4.2 Die sich aus der Typenprüfung für die Enercon E-160 EP5 E3 des Herstellers ergebenden Bedingungen, Auflagen und Hinweise, sowie alle Auflagen und Bemerkungen der zugehörigen gutachterlichen Stellungnahmen, Maschinengutachten und weiteren mit geltenden Dokumente werden Teil der Genehmigung und sind, wie auch die in den Plänen angegebenen Abmessungen und Werkstoffgüten, bei der Ausführung und dem Betrieb der baulichen Anlage genau zu beachten und einzuhalten.
- 4.3 Das Gutachten zur Turbulenzbetrachtung der F2E Fluid&Energy Engineering GmbH & Co.KG vom 28.06.2024 Ref.-Nr.: 2024-D-120-P3-R2-V1 ist Bestandteil der Genehmigung.
- 4.4 Es wird darauf hingewiesen, dass das Turbulenzgutachten, sowie die dem Turbulenzgutachten zugrundeliegenden Lastenrechnungen sich auf die den jeweiligen Berechnungen zugrunde gelegten Eingangsparameter beziehen und das Turbulenzgutachten somit nur unter den jeweiligen Randbedingungen (inkl. der im Gutachten aufgeführten Windpark- und Rotorblatt-, bzw. Anlagenkonfiguration und Windverteilung) Gültigkeit besitzt.
Bei Änderung einer Randbedingung ist **vor Inbetriebnahme** der Anlagen der Unteren Bauaufsichtsbehörde des Hochsauerlandkreises ein Turbulenzgutachten vorzulegen, durch das die Standsicherheit zum Zeitpunkt der Inbetriebnahme aller errichteten/ bestehenden Anlagen (innerhalb des 8-fachen Rotordurchmessers) nachgewiesen wird.
- 4.5 Die Windenergieanlagen sind mit einem Eisansatzerkennungssystem und einer Blitzschutzanlage auszustatten.
- 4.6 Vor Baubeginn ist der Unteren Bauaufsichtsbehörde des Hochsauerlandkreises ein Baugrundgutachten eines Sachverständigen zur Gründung der Windenergieanlagen vorzulegen.
- 4.7 Vor Beginn der Gründungsarbeiten der Anlagen ist der Unteren Bauaufsichtsbehörde eine Bescheinigung über die Absteckung der Windenergieanlagen gemäß den genehmigten Bauvorlagen von einem öffentlich bestellten Vermessungsingenieur vorzulegen.
- 4.8 Nach dem Aushub der Baugrube ist die Baugrubensohle durch einen Sachverständigen für Geotechnik (Baugrundsachverständigen) zu begutachten. Durch diesen ist der Bauaufsicht zu bestätigen, dass die tatsächlichen Baugrundeigenschaften denen des Baugrundgutachtens entsprechen.
- 4.9 Vor Baubeginn der Anlagen ist der Unteren Bauaufsichtsbehörde eine Vereinbarung über die Überwachung der Fundamentierungsarbeiten durch einen staatlich anerkannten Sachverständigen für die Prüfung der Standsicherheit nach der Sachverständigenverordnung NRW (SV-VO) vorzulegen. Nach Ablauf der Fundamentierungsarbeiten ist vor Montage der Turmsektionen ein abschließendes Prüfprotokoll durch den staatlich anerkannten Sachverständigen der Bauaufsicht vorzulegen.
- 4.10 Die Abnahmen der Konstruktion des Turmes, einschließlich Anschluss an das Fundament, sowie Anschluss der Gondel an den Turm- haben durch einen staatlich anerkannten Sachverständigen für Standsicherheit (Fachrichtung „Massivbau“ und „Metallbau“, sachkundig bezüglich Windenergieanlagen) zu erfolgen.
Detaillierte Prüfberichte über die Abnahmen sind jeweils nach Fertigstellung der betreffenden Anlagenteile innerhalb von 2 Wochen der Unteren Bauaufsichtsbehörde vorzulegen.

- 4.11 Der Betreiber hat zu veranlassen, dass der Turm, das Fundament, die sicherheitstechnischen Einrichtungen, die maschinenbaulichen Komponenten (incl. der Verkleidung von Maschinenhaus, Nabe), die elektronischen Komponenten, das Eiserkennungssystem und die Blitzschutzanlage im Rahmen der Inbetriebnahme der Anlagen durch unabhängige Sachverständige überprüft werden. Der oder die unabhängige Sachverständige muss der Aufzählung der Sachverständigen der in NRW bauaufsichtlich eingeführten Technischen Baubestimmungen unter Anlage 2.7/12 angehören. Voraussetzung für die Inbetriebnahme der Windenergieanlagen ist ein Abnahme- und Inbetriebnahmeprotokoll des unabhängigen Sachverständigen, das die Mängelfreiheit bestätigt. Der Bericht des unabhängigen Sachverständigen ist der „Unteren Bauaufsichtsbehörde“ beim Hochsauerlandkreis, Am Rothaarsteig 1, 59929 Brilon, vor Inbetriebnahme unaufgefordert vorzulegen.
- 4.12 Der Betreiber hat durch einen Sachverständigen gegenüber der Bauaufsicht zu bestätigen, dass die Auflagen in den der Typenprüfung zugrundeliegenden gutachterlichen Stellungnahmen erfüllt sind und dass die installierte Anlage einschließlich der Rotorblätter mit der begutachteten und der dem Typenbescheid zugrundeliegenden Windenergieanlage identisch ist (Konformitätsbescheinigung des Herstellers). Hierbei sind die jeweiligen Revisionsstände oder Nachträge der jeweiligen Gutachten und Typenprüfungen anzugeben.
- 4.13 An der Zufahrt zum Windpark, sowie entlang der Wirtschaftswege, ist in der Winterzeit durch Anordnung einer ausreichenden Anzahl von standsicheren wetterfesten Tafeln/Schildern auf die mögliche Gefahr des Eisabwurfes von den Windenergieanlagen bei Betrieb und Stillstand hinzuweisen.
Der Standort und die Ausbildung der Beschilderung sind mit dem zuständigen örtlichen Ordnungsamt abzustimmen.
- 4.14 Die Windenergieanlagen sind durch unabhängige Sachverständige für Inspektion und Wartung von Windenergieanlagen wiederkehrend zu prüfen. Die unabhängigen Sachverständigen müssen durch den Sachverständigenbeirat des Bundesverbandes Wind-Energie (BWE) e. V. anerkannt sein, oder der Aufzählung der Sachverständigen der Technischen Baubestimmungen unter Anlage 2.7/12 angehören.
Die Prüfungen sind auszuführen nach Abschnitt 13 der DIBt Richtlinie für Windenergieanlagen (Einwirkungen und Standsicherheitsnachweise für Turm und Gründung, Fassung Okt. 2012), welche in NRW als Technische Baubestimmung bauaufsichtlich eingeführt ist. Die o. g. Prüfungen hat der Betreiber auf seine Kosten durchzuführen. Die Prüffristen ergeben sich aus den Prüfberichten über die Typenprüfung, die Bestandteil der Genehmigung sind.
Das Ergebnis der wiederkehrenden Prüfung ist in einem Bericht festzuhalten und ohne Aufforderung der Genehmigungsbehörde und der Unteren Bauaufsichtsbehörde vorzulegen.
- 4.15 Die abschließende Herstellung der Baugrubensohle, die abschließende Fertigstellung der Gründung, des Turmes sowie der Gesamtanlage sind der Unteren Bauaufsichtsbehörde jeweils eine Woche vorher anzuzeigen, um der Unteren Bauaufsichtsbehörde eine Besichtigung des jeweiligen Bauzustandes zu ermöglichen (§ 84 Abs. 2 Satz 1 der Bauordnung NRW).
- 4.16 Ergibt sich im Laufe der Bauausführung die Notwendigkeit, genehmigungspflichtige Änderungen durchzuführen, so ist die dafür erforderliche Genehmigung zu beantragen. Die Änderung darf erst dann vorgenommen werden, wenn hierfür die Genehmigung vorliegt.
- 4.17 Spätestens 4 Wochen nach Inbetriebnahme der Windenergieanlagen ist ein Einmessungs- und Höhennachweis (NN-Höhe des ausgeführten Geländes am Fuß vom Fundamentsockel, die Oberkante des Fundamentsockels, der Nabe und der Rotorspitze in höchster Stellung) eines öffentlich bestellten Vermessungsingenieurs vorzulegen über die diesbezüglich vor Ort vorgenommene Überprüfung. Der Nachweis hat in Form einer Flurkarte in geeignetem Maßstab mit Darstellung des betroffenen Flurstücks, Anlagenstandort, Angaben von Grenzabständen und Höhen zu erfolgen.
- 4.18 Bei einem Betreiberwechsel hat der neue Betreiber spätestens 1 Monat nach der Anzeige des Wechsels beim Bauordnungsamt des Hochsauerlandkreises eine auf ihn ausgestellte unbefristete Sicherheitsleistung (Bankbürgschaft) i.S. der Bedingung unter Punkt II. Nr. 3.2 in gleicher Höhe bei der Genehmigungsbehörde zu hinterlegen, sofern nicht die Sicherheitsleistung, welche die Rückbauverpflichtung des Vorbetreibers absichert, weiterhin für den neuen Betreiber gilt.

- 4.19 Nach Erreichen der Entwurfslebensdauer im Sinne des Ermüdungssicherheitsnachweises (entsprechend der Angabe in der Typenprüfung) ist ein Weiterbetrieb der Anlagen nur dann zulässig, wenn zuvor der Unteren Bauaufsicht des Hochsauerlandkreises ein Sachverständigengutachten (nach der DIBt-Richtlinie für Windenergieanlagen, Einwirkung und Standsicherheitsnachweis für Turm und Gründung, Fassung Okt. 2012) hinsichtlich des möglichen Weiterbetriebes vorgelegt wurde und die Bauaufsichtsbehörde dem Weiterbetrieb zugestimmt hat.
- 4.20 Wird der Betrieb der Windenergieanlagen endgültig eingestellt, sind die Anlagen inkl. aller Nebeneinrichtungen zu demontieren und von dem jeweiligen Grundstück zu entfernen. Zurückzubauen sind grundsätzlich alle ober- und unterirdischen Anlagen und Anlagenteile einschließlich der vollständigen Fundamente sowie die zugehörigen Nebeneinrichtungen.
- 4.21 Für alle Betriebs-, Infrastruktur- und Baustellenflächen ist nach Betriebseinstellung wieder ein funktionsfähiger (entsiegelter) Boden herzustellen. Die Einstellung des Betriebs ist der Unteren Bauaufsichtsbehörde schriftlich mitzuteilen.
- 4.22 Zu den nachgereichten Nachweisen und Bescheinigungen ist eine Übereinstimmungserklärung des Antragstellers bzw. Bauleiters, mit Bezeichnung der Windenergieanlage entsprechend der Bezeichnung im genehmigten Lage- bzw. Übersichtsplan, vorzulegen.

5. Nebenbestimmungen und Hinweis zum Brandschutz

- 5.1 Für einen Einsatzfall (z.B. Unfall) sind im Bereich des Turmfußes mindestens in einer Anlage des Windparks (gekennzeichnet im Feuerwehrplan) zwei Steiggeschirre für die Steigleiter gut sichtbar stets einsatzbereit vorzuhalten. Der Lagerort ist im Feuerwehrplan zu kennzeichnen.
- 5.2 Die ordnungsgemäße Installation und Funktion der Sicherheitsbeleuchtung (notstromversorgten Sicherheitsleuchten) in den Windenergieanlagen gemäß Brandschutzkonzept ist durch die ausführende Fachfirma gegenüber der Genehmigungsbehörde zu bescheinigen.
- 5.3 Sämtliche Notausschalter und Absperrvorrichtungen sind deutlich sichtbar und dauerhaft zu kennzeichnen und eindeutig zu beschriften.
- 5.4 Die ordnungsgemäße Installation und Funktion der gemäß Brandschutzkonzept vorgesehenen Blitzschutzanlagen ist durch die ausführende Fachfirma gegenüber der Genehmigungsbehörde zu bescheinigen.
- 5.5 Zur wirksamen Brandbekämpfung sind die WEA mit tragbaren Feuerlöschgeräten gemäß Bemessungsregel ASR A2.2 auszustatten.
- 5.6 Die Anbringungsorte der Feuerlöscher sind mit Hinweisschildern gemäß ASR A1.3 dauerhaft zu kennzeichnen.
- 5.7 Für die eindeutige Zuordnung der Windenergieanlagen bei Absetzen eines Notrufs ist es erforderlich, die Anlagen eindeutig zu kennzeichnen, um Feuerwehr und Rettungsdienst zur betroffenen Anlage zu entsenden. Die Schrift der Schilder / Klebmarkierungen muss eine Höhe von mindestens 40 cm aufweisen und ist mit schwarzer Schrift auf hellem Grund auszuführen.

Die Beschriftung ist umlaufend um den Turm in einer Höhe von 2,5 bis 4 m anzubringen. Zur eindeutigen Identifikation ist das System der Rettungspunkte / Objektnummern der Feuer- und Rettungsleitstelle des Hochsauerlandkreises zu verwenden. Das System besteht aus der Buchstabenkombination „HSK“ gefolgt von einem Leerzeichen und einer Zahlenkombination z.B. HSK_XXXX. Im Leitstellenrechner werden zu dieser Objekt Nummer die Daten der Ansprechpartner im Alarmfall und die Objektlage (Koordinaten) sowie weitere Einsatzdaten hinterlegt. Einzelheiten hierzu sind mit dem Leiter der Leitstelle (Herrn Michael Schlüter Tel.: 0291/94-2701 bzw. E-Mail: Michael.Schluter@hochsauerlandkreis.de) abzustimmen.

- 5.8 Da die Mindestabstände zu angrenzenden Waldflächen nicht eingehalten werden, ist eine Anlage zur automatischen Brandfrüherkennung, sowie eine selbstständige Feuerlöschanlage in der Gondel in jeder Windenergieanlage erforderlich.

- 5.9 Für den gesamten Windpark ist ein Feuerwehrplan gemäß DIN 14095 zu erstellen. Dieser muss zumindest einen Lageplan inklusive der Zufahrt ab dem öffentlichen Verkehrsraum und einen Textteil enthalten. Der Feuerwehrplan ist der Brandschutzdienststelle zur Prüfung vorzulegen.
- 5.10 Der Feuerwehr sowie Rettungsdienst bzw. Bergwacht/Höhenrettung ist Gelegenheit zu geben, sich die für einen Einsatz erforderlichen Ortskenntnisse zu verschaffen.

Hinweis:

- 5.11 Sperrvorrichtungen sind in der Feuerwehrezufahrt zulässig, sofern sie Verschlüsse haben, die mit Schlüssel nach DIN 3223 (Feuerwehldreikant) geöffnet werden können oder in Absprache mit der örtlichen Feuerwehr ein Feuerweherschlüsseldepot (z.B. FSD I) mit Schließung der örtlichen Feuerweherschließung installiert wird.

6. Nebenbestimmung zum Arbeitsschutz

- 6.1 Die Konformitätserklärung ist spätestens zum Termin der Inbetriebnahme der Bezirksregierung Arnsberg, Dezernat 55.4, Königstraße 22, 59821 Arnsberg zu übergeben.

Windenergieanlagen unterliegen gemäß Einordnung der Europäischen Kommission in Gänze der RL 2006/42/EG. Mit Ausstellung der EG-Konformitätserklärung sowie der Anbringung der CE-Kennzeichnung an einer WEA, bestätigt der Hersteller die Konformität der betreffenden WEA mit den Vorgaben der RL 2006/42/EG, und dass er dies mit Hilfe des erforderlichen Konformitätsbewertungsverfahrens ermittelt hat. Dies schließt die Bestätigung ein, dass die WEA die Vorgaben des Produktsicherheitsrechts hinsichtlich Sicherheit und Gesundheit von Personen bei bestimmungsgemäßer oder vorhersehbarer Verwendung, also auch arbeitsschutzrelevante Belange erfüllt.

7. Nebenbestimmungen zum Gewässerschutz

- 7.1 Die Dichtheit der Anlagen und die Funktionsfähigkeit der Sicherheitseinrichtungen müssen vom Anlagenbetreiber ständig überwacht werden.
- 7.2 Ausgetretene wassergefährdende Stoffe sind unverzüglich mit geeigneten Mitteln zu binden. Das verunreinigte Material ist aufzunehmen sowie ordnungsgemäß und schadlos zu verwerten oder zu beseitigen.
- 7.3 Bei Schadensfällen oder Betriebsstörungen hat der Betreiber unverzüglich Maßnahmen zu treffen, die geeignet sind, eine schädliche Verunreinigung des Wassers oder eine sonstige nachteilige Veränderung seiner Eigenschaften zu verhindern. Die Anlage muss außer Betrieb genommen werden, soweit erforderlich, ist die Anlage zu entleeren, sobald eine nachteilige Veränderung des Wassers und des Bodens durch eine Undichtigkeit zu besorgen ist. Die Untere Wasserbehörde und die Stadt Olsberg sind unverzüglich zu unterrichten.
- 7.4 Sollten bei den Ausschachtungsarbeiten für die Fundamente Grundwasser oder einzelne Wasseradern angeschnitten und eine Wasserhaltung erforderlich werden, sind die Arbeiten sofort zu stoppen. Die Untere Wasserbehörde des Hochsauerlandkreises (Tel.: 0291 / 94-0) ist zu benachrichtigen. Diese entscheidet vor Ort über Maßnahmen zur Wasserhaltung und zum Fortgang der Arbeiten.

8. Nebenbestimmungen und Hinweise zum Naturschutz

8.1 Benennung eines ökologischen Baubegleiters

Die Betreiberin hat der Unteren Naturschutzbehörde vor Baubeginn – was auch bauvorbereitende Maßnahmen wie Rodungen o.ä. umfasst – einen ortskundigen Fachgutachter mit einschlägigem Fachwissen und mehrjähriger praktischer Berufserfahrung (z.B. Biologe, Landespfleger, Landschaftsökologe, Geoökologe, Ökologe, Umweltwissenschaftler, Umweltgeowissenschaftler oder Geograf, jeweils mit ornithologischer und herpetologischer Kenntnis) als ökologischen Baubegleiter zu benennen. Dieser hat die Umsetzung der artspezifischen Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen zu überwachen, zu dokumentieren und der Unteren Naturschutzbehörde digital zur Verfügung zu stellen.

8.2 Bauzeitenregelung, Baufelduntersuchung und -räumung zugunsten planungsrelevanter Vogelarten

Baumaßnahmen (inklusive Maßnahmen der Bauvorbereitung) dürfen – um das Eintreten artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände abzuwenden – nicht im Zeitraum zwischen dem 01.03. und dem 30.09. durchgeführt werden.

In diesem Zeitraum sind Baumaßnahmen grundsätzlich dann zulässig, wenn vor deren Beginn der vorgesehene Baubereich und dessen Umfeld im Umkreis von 200 m durch den ökologischen Baubegleiter auf das Vorkommen planungsrelevanter Vogelarten kontrolliert und protokolliert worden ist. Im Falle des Vorhandenseins planungsrelevanter Vogelarten ist das weitere Vorgehen mit der Unteren Naturschutzbehörde abzustimmen.

Die Baufeldräumung hat so zu erfolgen, dass auf den geräumten Flächen ein Wiederbesiedeln auszuschließen ist. Gegebenenfalls sind zusätzliche Maßnahmen in Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde zu treffen.

Die artenschutzrechtlichen Bestimmungen des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) sind in diesem Zusammenhang stets – auch ohne nähere Instruktionen durch die Untere Naturschutzbehörde – zu beachten.

8.3 Baufelduntersuchung und -räumung zugunsten von Fledermausarten

Um das Eintreten artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG abzuwenden, ist auf den geplanten Bauflächen der WEA 1 bis WEA 4 vor Baubeginn durch den ökologischen Baubegleiter zu untersuchen, ob Quartierstrukturen für planungsrelevante Fledermausarten vorhanden sind. Das Ergebnis der Baufelduntersuchung ist zu protokollieren und der Unteren Naturschutzbehörde rechtzeitig vor Baubeginn mitzuteilen.

Sofern ein potentiell Quartier von Fledermausarten gefunden wird, muss dieses auf Individuen untersucht werden. Falls ein besetztes Quartier festgestellt wird, darf es nicht geräumt oder gerodet werden, bis die Individuen selbstständig ausgeflogen sind oder fachgerecht umgesiedelt worden sind. Sollte ein unbesetztes potentiell Quartier gefunden werden, muss dieses unmittelbar nach der Kontrolle gerodet werden. Alternativ kann das unbesetzte Quartier unmittelbar nach der Kontrolle verschlossen werden, um einen Neubezug bis zum Rodungsbeginn zu vermeiden.

Die artenschutzrechtlichen Bestimmungen des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) sind in diesem Zusammenhang stets – auch ohne nähere Instruktionen durch die Untere Naturschutzbehörde – zu beachten.

8.4 Baufelduntersuchung zugunsten der Arten Haselmaus und Wildkatze

Im Rahmen der ökologischen Baubegleitung sind vor Baubeginn die geplanten Bauflächen auf geeignete Lebensräume der Arten Haselmaus und Wildkatze zu untersuchen. Das Ergebnis ist zu protokollieren und der Unteren Naturschutzbehörde digital zur Verfügung zu stellen. Sollten keine geeigneten Lebensräume festgestellt werden, kann auf die nachfolgenden Maßnahmen der Ziffern 8.5 und 8.6 verzichtet werden.

Auf eine Untersuchung der geplanten Bauflächen auf geeignete Lebensräume der Arten Haselmaus und Wildkatze kann verzichtet werden, sofern die Maßnahmen der Ziffern 8.5 und 8.6

berücksichtigt werden.

8.5 **Baufeldräumung zugunsten der Art Haselmaus**

Die Entfernung bzw. der Rückschnitt von Gehölzbeständen innerhalb der für Haselmäuse geeigneten Habitatstrukturen in den geplanten Bauflächen ist – ohne Beeinträchtigung des Oberbodens – im Zeitraum der Winterruhe von Haselmäusen vom 01.11. bis 31.03. möglich. Auf den Einsatz schwerer Fahrzeuge (Holzvollernter / Harvester, Tragrückeschlepper / Forwarder) auf den Flächen ist zu verzichten und die Fällung händisch vorzunehmen. Um die Tötung von im Boden überwinternden Individuen der Art Haselmaus zu vermeiden, ist das Befahren der gerodeten Flächen abseits vorhandener Wege oder Rückegassen untersagt. Eingriffe in den Boden müssen minimal gehalten werden, um eine Beeinträchtigung von Winterschlafnestern knapp unter der Erdoberfläche zu vermeiden.

Die gefälltten Bäume und Sträucher sind bodenschonend von der Fläche zu entfernen, damit es zu keiner Ansiedlung von Arten, wie beispielsweise der Wildkatze, kommt. Erdarbeiten inklusive der Entfernung der Wurzelstöcke sind erst ab dem 01.05. möglich, nachdem die Haselmäuse die nun nicht mehr den Lebensansprüchen entsprechenden Flächen verlassen haben.

Alternativ dazu kann in den Eingriffsbereichen, die geeignete Habitatstrukturen für die Haselmaus aufweisen ab 15.09. bis 15.10. die Strauchschicht bei milden Temperaturen (Temperaturen > 10 °C) manuell entfernt werden, um die Bauflächen als Winterquartier unattraktiv zu machen. Ab 01.11. bis 31.03. kann somit die Baumfällung und gleichzeitige Wurzelstockrodung durchgeführt werden.

Auf Bauflächen, die sowohl für Haselmäuse als auch für Wildkatzen eine Habitateignung aufweisen, ist in den Eingriffsbereichen ab 15.09. bis 15.10. die Strauchschicht bei milden Temperaturen (Temperaturen > 10 °C) manuell zu entfernen, um die Bauflächen als Winterquartier für Haselmäuse unattraktiv zu machen. Ab 01.11. bis 28.02. kann somit die Baumfällung und gleichzeitige Wurzelstockrodung durchgeführt werden. Potentielle Quartierstrukturen wie Wurzelteller sind schonend zu entfernen, um gegebenenfalls anwesenden Wildkatzen die Möglichkeit zum Verlassen des Quartiers zu geben.

Je nach Habitateignung der Eingriffsflächen und angrenzenden Flächen ist die Gehölzentnahme mit einer Habitataufwertung der angrenzenden Bereiche, z.B. durch die Anbringung von Haselmauskästen, zu kombinieren. Die Habitateignung ist im Rahmen der ökologischen Baubegleitung zu protokollieren und zu bewerten und die gegebenenfalls erforderlichen Maßnahmen in Absprache mit der Unteren Naturschutzbehörde zu treffen.

8.6 **Bauzeitenregelung und Baufeldräumung zugunsten der Art Wildkatze**

Die Baufeldräumung der für Wildkatzen geeigneten Habitatstrukturen hat in der Zeit vom 01.09. bis 28./29.02. zu erfolgen, um ein baubedingtes Risiko von Individuenverlusten auszuschließen. Potentielle Quartierstrukturen wie Wurzelteller sind schonend zu entfernen, um gegebenenfalls anwesenden Individuen die Möglichkeit zum Verlassen des Quartiers zu geben.

Sollte diese zeitliche Beschränkung der Baufeldräumung nicht möglich sein, ist durch permanent installierte oder wiederkehrende Störreize sicherzustellen, dass geeignete Habitatstrukturen nicht von Wildkatzen genutzt werden.

Alle zwischen dem 01.03. und 31.08. stattfindenden Bau- und Baufeldräumungsmaßnahmen sind tagsüber zwischen Sonnenaufgang und Sonnenuntergang durchzuführen. Dadurch wird gewährleistet, dass für die Art Wildkatze in der Reproduktionszeit während der Hauptaktivitätszeit in den Dämmerungsphasen und nachts eine störungsarme Lebensraumnutzung inklusive des Wechsels zu potenziellen Teilhabitaten möglich ist. Ausgenommen sind Arbeiten (z.B. Großbetonagen der Fundamente) bzw. Anlieferungen (z.B. Großkomponenten per Schwerlasttransporter), die grundsätzlich nur nachts erfolgen können. Diese sind der Unteren Naturschutzbehörde vor Durchführung anzuzeigen.

Gleiches gilt für Wartungs- und ähnliche Arbeiten. Diese sind ebenfalls tagsüber zwischen Sonnenaufgang und Sonnenuntergang durchzuführen.

Auf Bauflächen, die sowohl für Haselmäuse als auch für Wildkatzen eine Habitateignung aufweisen, ist in den Eingriffsbereichen ab 15.09. bis 15.10. die Strauchschicht bei milden

Temperaturen (Temperaturen > 10 °C) manuell zu entfernen, um die Bauflächen als Winterquartier für Haselmäuse unattraktiv zu machen. Ab 01.11. bis 28./29.02. kann somit die Baumfällung und gleichzeitige Wurzelstockrodung durchgeführt werden. Potentielle Quartierstrukturen wie Wurzelteller sind schonend zu entfernen, um gegebenenfalls anwesenden Wildkatzen die Möglichkeit zum Verlassen des Quartiers zu geben.

8.7 **Baufelduntersuchung und Baufeldräumung zugunsten der Art Schlingnatter**

Im Zeitraum von Ende August bis Anfang Oktober vor Baubeginn sind die Baufelder der WEA 1 bis WEA 4 im Rahmen von min. drei Terminen auf das Vorkommen von diesjährigen juvenilen Tieren zu kontrollieren. Zeitgleich sind künstliche Verstecke (z.B. Schalbretter, Reptilienmatten) auszubringen und nebst – sofern vorhanden – natürlichen Verstecken zu kontrollieren. Die Kontrollen sind bei günstigem Reptilienwetter durchzuführen. Die Kontrollen und künstlichen Verstecke sind nach Maßgabe des *Anhangs A des Methodenhandbuchs zur Artenschutzprüfung in NRW* (LANUV 2021) zu gestalten. Über die Kontrollen und Ausbringung der künstlichen Verstecke sowie deren Monitoring ist ein Protokoll zu erstellen und der Unteren Naturschutzbehörde vor Baubeginn digital zur Verfügung zu stellen.

Sofern sich im Zuge der Baufelduntersuchung Hinweise auf signifikante Vorkommen der Art Schlingnatter ergeben, ist das weitere Vorgehen bezüglich ggf. erforderlicher Ausgleichsmaßnahmen mit der Unteren Naturschutzbehörde abzustimmen.

Bei einem positiven Nachweis der Art Schlingnatter ist folgendermaßen zu verfahren:

Im Zeitraum der Winterruhe (01.10. bis 15.04.) ist die Vegetation bodennah per Hand und ohne schweres Gerät zu schneiden und abzuräumen. Im Sinne der Synchronisation von Maßnahmenzeiten mit den Brutzeiten von Vögeln sollte die Entfernung der Vegetation bis zum Ende Februar eines Jahres zu erfolgen. Eine Befahrung durch schwere Maschinen ist bei Verdacht auf Schlingnatter-Vorkommen während der Wintermonate nicht zulässig, da es zu Bodenverdichtungen und folglich Tötung von Individuen der Art Schlingnatter in ihren Überwinterungshabitaten kommen kann. Größere Steine, Mauern und Steinhäufen sind potenzielle Überwinterungsquartiere und dürfen nicht entfernt werden.

Nach dem Schneiden und Abräumen der Vegetation und vor Beginn der Aktivitätszeit der Schlingnatter (bis Anfang April) ist ein geeigneter Reptilienschutzzaun zwischen dem Eingriffsbereich und geeignetem Habitat zu installieren. Geeignet sind glatte Folien, kein Polyestergewebe, 50 cm hoch und entweder 10 cm in den Boden einzugraben oder umzuschlagen und mit Sand oder Erdreich abzudecken. Es ist zu gewährleisten, dass die Zäune von Seiten der Eingriffsflächen durch die Reptilien übersteigbar sind, damit diese die Gefahrenbereiche bei Bedarf verlassen können (z.B. alle 10 m Aufschüttung eines kleinen Erdwalls, der kegelförmig bis an die Zaunoberkante der Eingriffsseite reichen muss, oder durch das Anlegen von Bretter). Zur Wahrung der Funktion sind die Zäune bis zum Ende der Bautätigkeit einmal wöchentlich durch die ökologische Baubegleitung auf ihre Funktionstüchtigkeit hin zu überprüfen.

Zur ergänzenden Kontrolle, ob Individuen der Art Schlingnatter im Baufeld vorhanden sind, sind im Rahmen der ökologischen Baubegleitung drei Kontrollen zwischen dem 15.04. bis 15.05. erforderlich. Gilt die Fläche als geräumt, kann ab dem 15.05. mit den Bauarbeiten begonnen werden. Ergänzend sind nach Entfernung der Vegetation und vor der Aktivitätszeit der Art Schlingnatter künstliche Verstecke im Eingriffsbereich auszubringen und regelmäßig zu kontrollieren. Gefundene Individuen sind unmittelbar außerhalb des Eingriffsbereichs und außerhalb des Reptilienschutzzauns wieder auszusetzen. Sofern Vorkommen der Art Schlingnatter zuvor sicher ausgeschlossen werden konnten, kann die Maßgabe nach Vorgabe der ökologischen Baubegleitung in Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde ggf. modifiziert und vereinfacht werden.

Die Einhaltung der Vermeidungsmaßnahmen und die Kontrolle der fachgerechten Umsetzung obliegt einer verbindlich vorzusehenden ökologischen Baubegleitung.

8.8 **Geschwindigkeitsbegrenzung zugunsten der Art Wildkatze**

Im Zeitraum vom 15.03. bis 15.08. ist das Befahren der Wege im Wald im Zusammenhang mit Bau- und Wartungstätigkeiten der WEA 1 bis WEA 4 zwischen Sonnenuntergang und Sonnenaufgang mit max. 20 km/h zulässig.

8.9 Gestaltung des Mastfußbereiches

Im Mastfußbereich im Umkreis von 130,00 m um die WEA 1 bis WEA 4 (entspricht der vom Rotor überstrichenen Fläche zuzüglich eines Puffers von 50 m) sowie den Kranstellflächen dürfen keine Baumreihen, Hecken oder Kleingewässer angelegt werden. Zum Schutz von Vögeln und Fledermäusen ist an den Mastfußbereichen auf Kurzrasenvegetation und Brachen zu verzichten.

8.10 Wiederherstellung einer bauzeitlich beanspruchten Wildwiese

Im Bereich der WEA 1 wird auf einer Fläche von 192 m² der nördliche Teil einer Wildwiese als Kranauslegermontagefläche bauzeitlich genutzt. Die Fläche befindet sich ca. 205 m südwestlich vom Mastmittelpunkt. Die bauzeitlich genutzte Teilfläche einer Wildwiese ist wieder in ihren Ausgangszustand zu versetzen. Zur Wiedereingrünung des Wildwiesenbereichs ist eine standortangepasste Regio-Saatgutmischung (Ursprungsgebiet 7 „Rheinisches Bergland“) zu verwenden.

8.11 Abschaltalgorithmen für WEA-empfindliche Fledermausarten

Im Zeitraum vom 01.04. bis zum 31.10. eines jeden Jahres sind die WEA 1 bis WEA 4 zwischen Sonnenuntergang und Sonnenaufgang vollständig abzuschalten, wenn die folgenden Bedingungen zugleich erfüllt sind: pauschale Windgeschwindigkeiten im 10 min-Mittel von < 6,0 m/s in Gondelhöhe sowie Temperaturen von > 10 °C.

Bei Inbetriebnahme der WEA 1 bis WEA 4 ist der zuständigen Unteren Naturschutzbehörde eine Erklärung des Fachunternehmers vorzulegen, in der ersichtlich ist, dass die Abschaltung funktionsfähig eingerichtet ist. Die Betriebs- und Abschaltzeiten sind über die Betriebsdatenregistrierung der WEA 1 bis WEA 4 zu erfassen, mindestens ein Jahr lang aufzubewahren und auf Verlangen der zuständigen Naturschutzbehörde vorzulegen. Dabei müssen mindestens die Parameter Windgeschwindigkeit, Temperatur und elektrische Leistung im 10 min-Mittel erfasst werden.

8.12 Gondelmonitoring

Zur Optimierung des Betriebsalgorithmus kann ein akustisches Fledermaus-Monitoring nach der Methodik von BRINKMANN et. al (2011) und BEHR et al. (2016) von einem qualifizierten Fachgutachter, der nachweislich Erfahrungen mit dem Monitoring von Fledermäusen hat, durchgeführt werden.

Es sind zwei aufeinander folgende Aktivitätsperioden zu erfassen, die jeweils den Zeitraum zwischen dem 01.04. – 31.10. umfassen. Der Unteren Naturschutzbehörde ist bis zum 15.02. des darauffolgenden Jahres ein zusammenfassender Bericht des Fachgutachters über die Methodik und die Monitoring-Ergebnisse sowie der ProBat-Bericht vorzulegen.

Nach Abschluss des ersten Monitoring-Jahres sind die unter Ziffer 8.11 festgelegten Abschaltbedingungen an den mit ProBat berechneten Algorithmus anzupassen. Die WEA 1 bis WEA 4 sind dann im Folgejahr mit den neuen Abschaltalgorithmen zu betreiben. Nach Abschluss des zweiten Monitoring-Jahres wird der endgültige Abschaltalgorithmus der WEA 1 bis WEA 4 in Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde festgelegt.

Hinweis: Die Auswertung erfolgt dem Modul A entsprechend mit dem Computerprogramm ProBat in seiner aktuellen Version. Als Schwellenwert ist bei der Berechnung der Abschaltalgorithmen „1 tote Fledermaus je WEA pro Jahr“ einzustellen.

8.13 Schutz von Gehölzen

Zum Schutz der Gehölzbestände während der Bauarbeiten ist die DIN 18920 „Vegetationstechnik im Landschaftsbau – Schutz von Bäumen, Pflanzenbeständen und Vegetationsflächen bei Baumaßnahmen“ zu beachten.

8.14 Eingriff in den Naturhaushalt

Durch den Bau der WEA 1 bis WEA 4 entsteht ein Eingriff in den Naturhaushalt von

112.456 Biotopwertpunkten.

a.) Entwicklung von lebensraumtypischen Gebüschern auf den temporären Bauflächen

Auf den temporären Bauflächen ist nach Abschluss der Baumaßnahmen eine Anpflanzung mit lebensraumtypischen Gebüschern mit lebensraumtypischen Strauchartenanteilen > 70 % des Biototyps *BB,Irg100* vorzunehmen.

Das angestrebte Arteninventar entspricht dem WET 12 mit voller Kompatibilität zu den FFH-LRT 9130 bzw. 9110 und orientiert sich an den lebensraumtypischen Straucharten des Waldlebensraumtyps. Geeignete Arten zur Anlegung der Gebüsche sind insbesondere Hasel, Weißdorn, Faulbaum, Schlehe und Hundsrose.

Die Strauchzone ist auf 10 m zu begrenzen, die anschließenden Waldrandaußenflächen sind mit Bäumen zweiter Ordnung – vorwiegend geeignete Sorbusarten wie z.B. Vogelbeere oder Sandbirke – forstfachlich zu bepflanzen. Die genauen Gehölzanteile der Anpflanzungen sind mit dem Regionalforstamt abzustimmen.

Für die Stauch- und Baumanpflanzungen sind zertifizierte, wurzelnackte Forstpflanzen mit gebietsheimischer Herkunftsregion (autochtones Pflanzmaterial) in forstüblichen Verbund (min. 5.000 St. / ha) einzubringen.

Eingriffe in die Pflanzungen sind zu vermeiden. Bei Bedarf (z.B. Austausch von Großkomponenten der WEA) ist ein auf den Stock setzten der Sträucher zulässig.

Die Pflanzungen sind gegen Verbiss- und Fegeschäden für ca. 5 bis 10 Jahre durch einen mindestens 1,5 m hohen, wildsicheren Knotengeflechtzaun zu schützen. Der Zaun ist nach Etablierung des Bestandes vollständig zurückzubauen und von der Fläche zu entfernen. Alternativ dazu können die Bäume einzeln mit Baumspiralen geschützt werden, welche anschließend vollständig abzubauen und von der Fläche zu entfernen sind. Pflanzausfälle über 20 % sind in der darauffolgenden Pflanzperiode gleichwertig zu ersetzen.

Die Anpflanzungen sind dauerhaft zu erhalten und im Hinblick auf aufkommende lebensraumtypischen Gehölze zu durchforsten. Die DIN 18916 „Vegetationstechnik im Landschaftsbau – Pflanzen und Pflanzarbeiten“ ist zu berücksichtigen.

Die durch die Wiederaufforstung entstehende Biotopaufwertung ist bei der Eingriffsbilanzierung verrechnet worden.

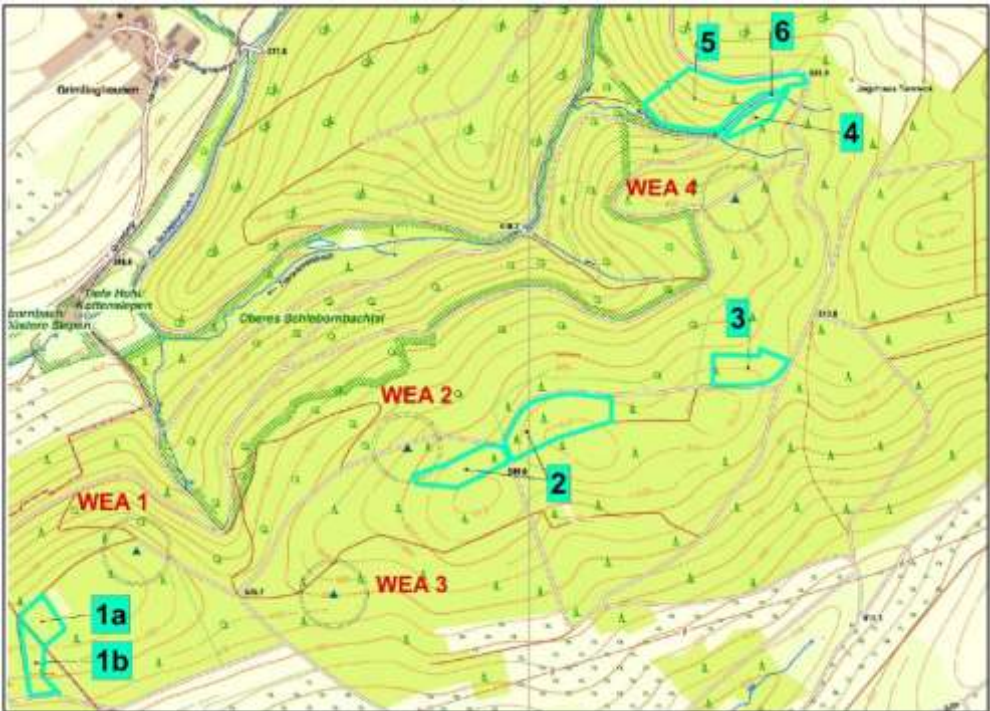
b.) Multifunktionale Anerkennung forstrechlicher Ausgleichsmaßnahmen für den Eingriff in den Naturhaushalt

Auf einer Gesamtfläche von 72.267,80 m² sind derzeit als Kalamitätsflächen ausgeprägte Waldflächen mit dem Waldentwicklungstyp 12 (WET 12; fünf Teilflächen) und mit dem Waldentwicklungstyp 40 (WET 40; eine Teilfläche) wiederaufzuforsten. Ziel ist die Entwicklung des gemäß Waldbaukonzept Nordrhein-Westfalen (MLV 2023) voll FFH-kompatiblen WET 12 bzw. 40. Dies entspricht der Maßgabe der Unteren Naturschutzbehörde.

Die Kompensationsflächen befinden sich in folgenden Flurstücken:

Kompensationsfläche	Gemeinde / Gemarkung	Flur	Flurstück	Fläche [m²]
1a	Olsberg / Antfeld	5	3 (tlw.)	6.378
1b	Bestwig / Nuttlar	2	233 (tlw.)	6.718
2	Olsberg / Antfeld	6	14 (tlw.)	32.669
3	Olsberg / Antfeld	6	20 (tlw.)	11.247
4	Olsberg / Antfeld	6	15 (tlw.)	4.231
5	Olsberg / Antfeld	6	16 (tlw.)	27.238
6	Olsberg / Antfeld	6	15 (tlw.) und 16 (tlw.)	3.394

Die Flächen sind in den folgenden Abbildungen kartographisch dargestellt.



Übersicht der räumlichen Lage der Maßnahmenflächen mit einer Gesamtfläche von 91.875 m²
Aus Abb. 39 des Landschaftspflegerischen Begleitplans (STELZIG 03.2025)

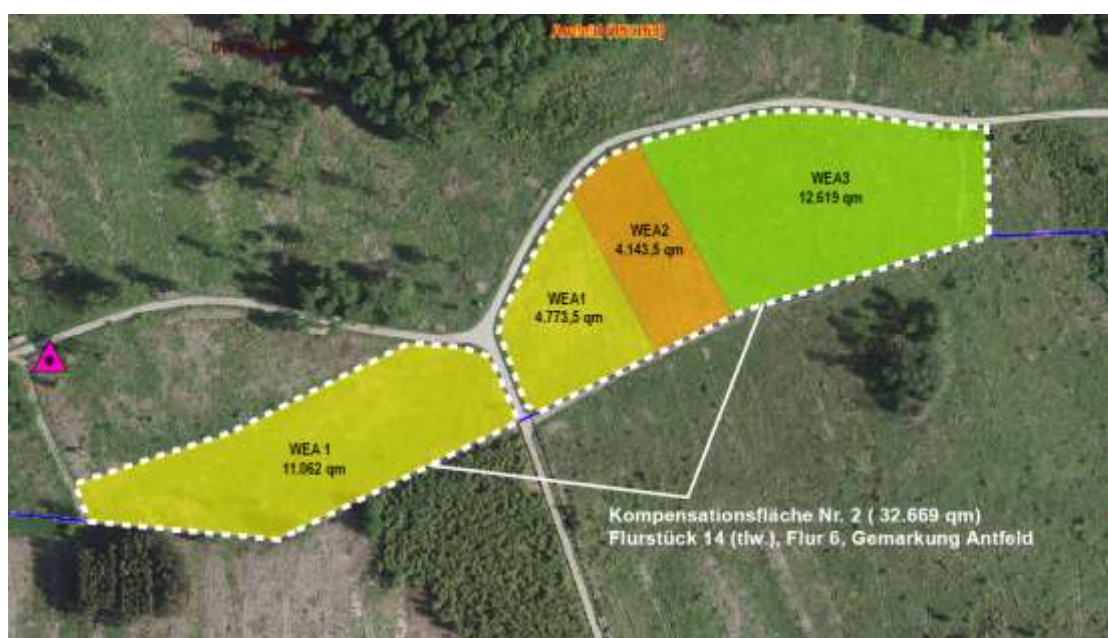
WEA-spezifische Zuordnung [m²] zur vollständigen Eingriffskompensation							Kompensationsüberschuss	
		WEA1	WEA2	WEA3	WEA4	Restbedarf an Kompensationsfläche für den vollständigen Ausgleich des dauerhaften Eingriffs in Wald	erbrachte Kompensation [m²]	verbleibende Kompensationsfläche [m²]
Kompensationsfläche Nr 1	13.096 m², davon verbraucht	6.378	6.718				13.096	0
Kompensationsfläche Nr 2	32.669 m², davon verbraucht	11.092	4.774	4.144	12.619		32.669	71
Kompensationsfläche Nr 3	11.247 m², davon verbraucht			11.247			11.247	0
Kompensationsfläche Nr 4	4.231 m², davon verbraucht			4.231			4.231	0
Kompensationsfläche Nr 5	27.238 m², davon verbraucht			1.109	5.109	1.434	7.702	19.536
Kompensationsfläche Nr 6	3.394 m², davon verbraucht			3.394			3.394	0
Gesamt	91.875 m², davon verbraucht	17.440	11.492	4.144	32.600	1.434	72.268	19.607

Übersicht der Flächengrößen der WEA-spezifischen Zuordnung zur vollständigen Eingriffsbkompensation
Aus der Anlage WEA-spezifische Zuordnung zu den Kompensationsflächen des Landschaftspflegerischen Begleitplans (STELZIG, 05.2025)



Abgrenzung der Maßnahmenfläche 1a und 1b mit insgesamt 13.096 m²

Aus der Anlage WEA-spezifische Zuordnung zu den Kompensationsflächen des Landschaftspflegerischen Begleitplans (STELZIG, 05.2025)



Abgrenzung der Maßnahmenfläche 2 mit 32.669 m²

Aus der Anlage WEA-spezifische Zuordnung zu den Kompensationsflächen des Landschaftspflegerischen Begleitplans (STELZIG, 05.2025)



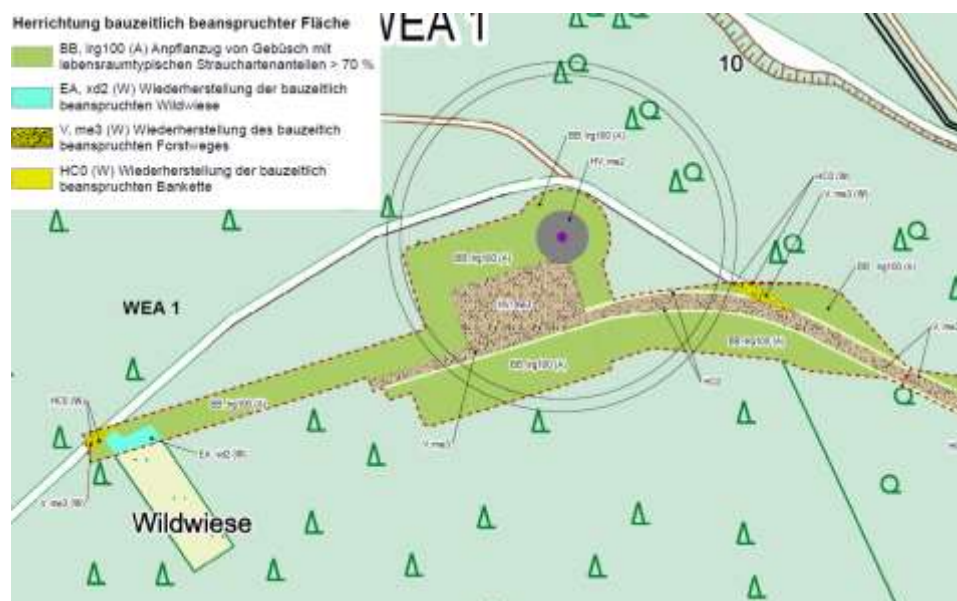
Abgrenzung der Maßnahmenfläche 3 mit 11.247 m²

Aus der Anlage WEA-spezifische Zuordnung zu den Kompensationsflächen des Landschaftspflegerischen Begleitplans (STELZIG, 05.2025)



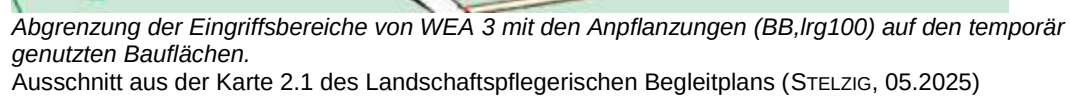
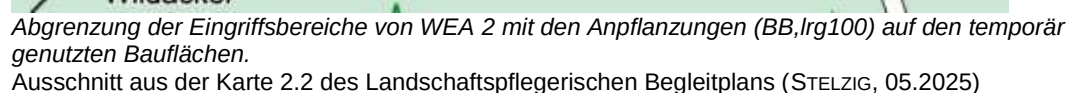
Abgrenzung der Maßnahmenfläche 4 mit 4.231 m², Maßnahmenfläche 5 mit 27.238 m², Maßnahmenfläche 6 mit 3.394 m²

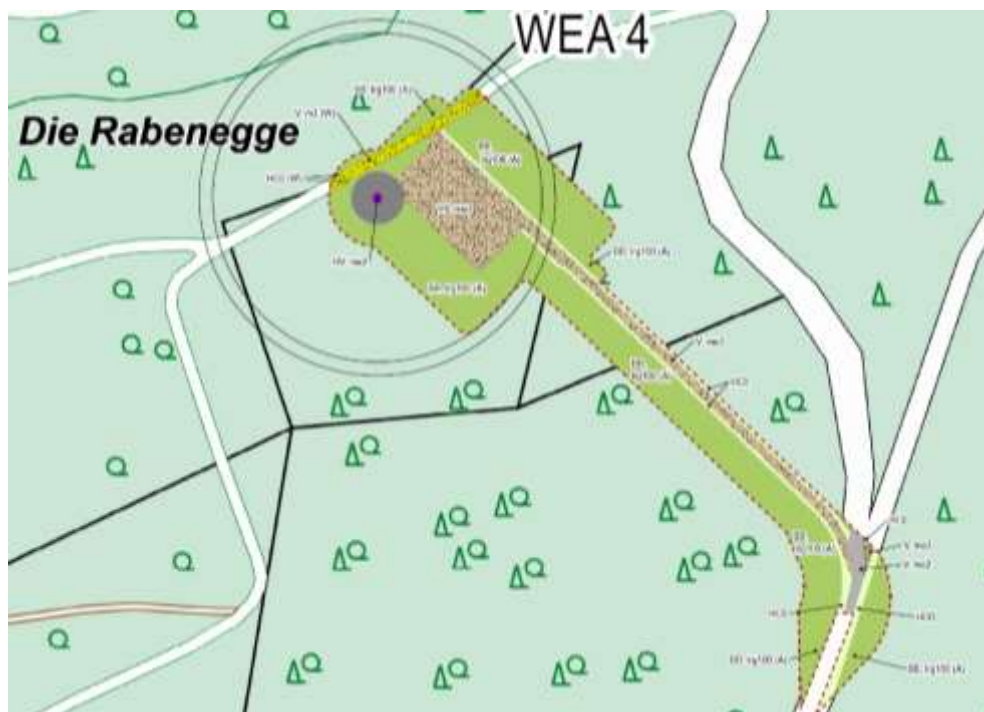
Aus der Abbildung 45 des Landschaftspflegerischen Begleitplans (STELZIG, 05.2025)



Abgrenzung der Eingriffsbereiche von WEA 1 mit den Anpflanzungen (BB,Irg100) auf den temporär genutzten Bauflächen.

Ausschnitt aus der Karte 2.1 des Landschaftspflegerischen Begleitplans (STELZIG, 05.2025)





Abgrenzung der Eingriffsbereiche von WEA 4 mit den Anpflanzungen (BB, lrg100) auf den temporär genutzten Bauflächen.

Ausschnitt aus der Karte 2.3 des Landschaftspflegerischen Begleitplans (STELZIG, 05.2025)

Die Pflanzung erfolgt auf **Kompensationsfläche 1a und 1b** mit folgenden Baumarten:

- Hauptbaumart: Traubeneiche 50 – 70 %
- Nebenbaumarten: Hainbuche 20 – 40 %
- Begleitbaumarten: Winterlinde, Sandbirke (einstamm- bis truppweise) bis 10 %
- Begründung des WET 12 mit mindestens 5.000 Pflanzen je Hektar
- Anwuchskontrollen in den ersten drei Jahren mit 2-mal jährlichem Freischneiden
- Aufkommende Nadelnaturverjüngung ist zu entfernen
- Laubholzverjüngung ist, soweit sinnvoll, zu integrieren
- Flächiges Mulchen ist zu vermeiden
- Anpflanzung mit bodenschonendem Verfahren
- Pflanzausfälle über 20 % sind gleichwertig in der darauffolgenden Pflanzperiode zu ersetzen

Bei der Wiederaufforstung der Kompensationsflächen Nr. 1a und Nr. 1b ist ein 5 m bis 10 m breiter Waldaußenrand mit lebensraumtypischen Straucharten des WET 12 (z.B. Hasel, Weisdorn, Faulbaum, Schlehe und Laubgehölz-Überhaltern (z.B. Sandbirke und Wildobst, z.B. Wildbirne, Süßkirsche)) gegen den nördlichen und westlichen Forstweg vorzusehen (Zielbiotoptyp: AV, lrt 100, ta3-5, m). Die Begründung des Waldmantels erfolgt mit mindestens 2.500 Pflanzen je Hektar.

Die Pflanzungen sind gegen Verbiss- und Fegeschäden für ca. 5 bis 10 Jahre durch einen mindestens 1,5 m hohen, wildsicheren Knotengeflechtzaun zu schützen. Der Zaun ist nach Etablierung des Bestandes vollständig zurückzubauen und von der Fläche zu entfernen. Alternativ dazu können die Bäume einzeln mit Baumspiralen geschützt werden, welche anschließend vollständig abzubauen und von der Fläche zu entfernen sind.

Die Pflanzung erfolgt auf **Kompensationsfläche 2** mit folgenden Baumarten:

- Hauptbaumart: Traubeneiche 50 – 70 %
- Nebenbaumarten: Rotbuche, Hainbuche, insgesamt 20 – 40 %
- Begleitbaumarten: Vogelkirsche, Bergahorn, Winterlinde (einstamm- bis truppweise) bis 10 %
- Begründung des WET 12 mit mindestens 5.000 Pflanzen je Hektar
- Anwuchskontrollen in den ersten drei Jahren mit 2-mal jährlichem Freischneiden
- Aufkommende Nadelnaturverjüngung ist zu entfernen
- Laubholzverjüngung ist soweit sinnvoll zu integrieren

- Flächiges Mulchen ist zu vermeiden
- Anpflanzung mit bodenschonendem Verfahren
- Pflanzausfälle über 20 % sind gleichwertig in der darauffolgenden Pflanzperiode zu ersetzen

Die Pflanzungen sind gegen Verbiss- und Fegeschäden für ca. 5 bis 10 Jahre durch einen mindestens 1,5 m hohen, wildsicheren Knotengeflechtzaun zu schützen. Der Zaun ist nach Etablierung des Bestandes vollständig zurückzubauen und von der Fläche zu entfernen. Alternativ dazu können die Bäume einzeln mit Baumspiralen geschützt werden, welche anschließend vollständig abzubauen und von der Fläche zu entfernen sind.

Die Pflanzung erfolgt auf **Kompensationsfläche 3** mit folgenden Baumarten:

- Hauptbaumart: Traubeneiche 50 – 70 %
- Nebenbaumarten: Rotbuche, Hainbuche, insgesamt 20 – 40 %
- Begleitbaumarten: Vogelkirsche, Bergahorn, Winterlinde (einstamm- bis truppweise) bis 10 %
- Begründung des WET 12 mit mindestens 5.000 Pflanzen je Hektar
- Anwuchskontrollen in den ersten drei Jahren mit 2-mal jährlichem Freischneiden
- Aufkommende Nadelnaturverjüngung ist zu entfernen
- Laubholzverjüngung ist soweit sinnvoll zu integrieren
- Flächiges Mulchen ist zu vermeiden
- Anpflanzung mit bodenschonendem Verfahren
- Pflanzausfälle über 20 % sind gleichwertig in der darauffolgenden Pflanzperiode zu ersetzen

Die Pflanzungen sind gegen Verbiss- und Fegeschäden für ca. 5 bis 10 Jahre durch einen mindestens 1,5 m hohen, wildsicheren Knotengeflechtzaun zu schützen. Der Zaun ist nach Etablierung des Bestandes vollständig zurückzubauen und von der Fläche zu entfernen. Alternativ dazu können die Bäume einzeln mit Baumspiralen geschützt werden, welche anschließend vollständig abzubauen und von der Fläche zu entfernen sind.

Die Pflanzung erfolgt auf **Kompensationsfläche 4** mit folgenden Baumarten:

- Hauptbaumart: Traubeneiche 50 – 70 %
- Nebenbaumarten: Rotbuche 20 – 40 %
- Begleitbaumarten: Vogelkirsche (einstamm- bis truppweise), Vogelbeere (Im Verband 10x10 m mit Rotbuche) bis 10 %
- Begründung des WET 12 mit mindestens 5.000 Pflanzen je Hektar
- Anwuchskontrollen in den ersten drei Jahren mit 2-mal jährlichem Freischneiden
- Aufkommende Nadelnaturverjüngung ist zu entfernen
- Laubholzverjüngung ist soweit sinnvoll zu integrieren
- Flächiges Mulchen ist zu vermeiden
- Anpflanzung mit bodenschonendem Verfahren
- Pflanzausfälle über 20 % sind gleichwertig in der darauffolgenden Pflanzperiode zu ersetzen

Die Pflanzungen sind gegen Verbiss- und Fegeschäden für ca. 5 bis 10 Jahre durch einen mindestens 1,5 m hohen, wildsicheren Knotengeflechtzaun zu schützen. Der Zaun ist nach Etablierung des Bestandes vollständig zurückzubauen und von der Fläche zu entfernen. Alternativ dazu können die Bäume einzeln mit Baumspiralen geschützt werden, welche anschließend vollständig abzubauen und von der Fläche zu entfernen sind.

Die Pflanzung erfolgt auf **Kompensationsfläche 5** mit folgenden Baumarten:

- Hauptbaumart: Traubeneiche 50 – 70 %
- Nebenbaumarten: Hainbuche 20 – 40 %
- Begleitbaumarten: Vogelkirsche, Spitzhorn, Winterlinde (einstamm- bis truppweise) bis 10 %
- Begründung des WET 12 mit mindestens 5.000 Pflanzen je Hektar
- Anwuchskontrollen in den ersten drei Jahren mit 2-mal jährlichem Freischneiden
- Aufkommende Nadelnaturverjüngung ist zu entfernen
- Laubholzverjüngung ist soweit sinnvoll zu integrieren

- Flächiges Mulchen ist zu vermeiden
- Anpflanzung mit bodenschonendem Verfahren
- Pflanzausfälle über 20 % sind gleichwertig in der darauffolgenden Pflanzperiode zu ersetzen

Die Pflanzungen sind gegen Verbiss- und Fegeschäden für ca. 5 bis 10 Jahre durch einen mindestens 1,5 m hohen, wildsicheren Knotengeflechtzaun zu schützen. Der Zaun ist nach Etablierung des Bestandes vollständig zurückzubauen und von der Fläche zu entfernen. Alternativ dazu können die Bäume einzeln mit Baumspiralen geschützt werden, welche anschließend vollständig abzubauen und von der Fläche zu entfernen sind.

Die Pflanzung erfolgt auf **Kompensationsfläche 6** mit folgenden Baumarten:

- Hauptbaumart: Schwarzerle 50 – 70 %
- Nebenbaumarten: Stieleiche, Hainbuche, insgesamt 20 – 40 %
- Begleitbaumarten: Kirsche, Bergahorn, Vogelbeere (einstamm- bis truppweise) bis 10 %
- Begründung des WET 40 mit mindestens 5.000 Pflanzen je Hektar
- Anwuchskontrollen in den ersten drei Jahren mit 2-mal jährlichem Freischneiden
- Aufkommende Nadelnaturverjüngung ist zu entfernen
- Laubholzverjüngung ist soweit sinnvoll zu integrieren
- Flächiges Mulchen ist zu vermeiden
- Anpflanzung mit bodenschonendem Verfahren
- Pflanzausfälle über 20 % sind gleichwertig in der darauffolgenden Pflanzperiode zu ersetzen

Die Pflanzungen sind gegen Verbiss- und Fegeschäden für ca. 5 bis 10 Jahre durch einen mindestens 1,5 m hohen, wildsicheren Knotengeflechtzaun zu schützen. Der Zaun ist nach Etablierung des Bestandes vollständig zurückzubauen und von der Fläche zu entfernen. Alternativ dazu können die Bäume einzeln mit Baumspiralen geschützt werden, welche anschließend vollständig abzubauen und von der Fläche zu entfernen sind.

Die Kompensationsflächen haben den Bestands-Biotopwert 4 (Biotoptyp *AT,neo2*), die Zielbiotope (*AB,lrt100,ta3-5,m*; *AV,lrt100,ta3-5*; *AC1,lrt100,ta3-5,m*) haben jeweils den Biotopwert 6. Es ergibt sich somit insgesamt eine Biotopaufwertung in Höhe von

183.314 Biotopwertpunkten.

Dadurch kann der Eingriff in den Naturhaushalt in Höhe von 112.456 Biotopwertpunkten vollständig abgegolten werden.

8.15 Grundbuchliche Sicherung von Kompensationsmaßnahmen

Zur Sicherung der Kompensationsmaßnahmen für den Eingriff in den Naturhaushalt (Aufforstung von Kalamitätsflächen; multifunktionaler Ausgleich) auf den Flurstücken

Gemarkung Antfeld, Flur 5, Flurstück 3 (tlw.), Flur 6, Flurstücke 14 (tlw.), 15 (tlw.), 16 (tlw.) und 20 (tlw.)

Gemarkung Nuttlar, Flur 2, Flurstück 233 (tlw.)

und der Etablierung von lebensraumtypischen Gebüschern auf den temporären Bauflächen auf den Flurstücken

Gemarkung Antfeld, Flur 5, Flurstücke 3, 62, Flur 6, Flurstücke 14, 19, 18, 15 und Flur 7, Flurstücke 14 und 13

ist die Eintragung einer beschränkten persönlichen Dienstbarkeit im Grundbuch zugunsten des Hochsauerlandkreises zu beantragen und vor Baubeginn der zuständigen Unteren Naturschutzbehörde vorzulegen.

Hinweise:

- 8.16 Die Betreiberin darf nicht gegen die im Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) geregelten Verbote zum Artenschutz verstoßen, die unter anderem für alle europäisch geschützten Arten gelten (z.B. für alle einheimischen Vogelarten, alle Fledermausarten). Nach § 44 Abs. 1 BNatSchG ist es unter anderem verboten, Tiere dieser Arten zu verletzen oder zu töten, sie erheblich zu stören oder ihre Fortpflanzungs- und Ruhestätten zu beschädigen oder zu zerstören. Bei Zuwiderhandlungen drohen die Bußgeld- und Strafvorschriften der §§ 69 ff. BNatSchG. Die zuständige Untere Naturschutzbehörde kann unter Umständen eine Befreiung nach § 67 Abs. 2 BNatSchG gewähren, sofern eine unzumutbare Belastung vorliegt.
- 8.17 Eingriffe i.S.d. § 14 ff. BNatSchG können sich auch durch vorbereitende und begleitende Arbeiten ergeben, die nicht Teil dieses BImSchG-Antrags sind. Hier bedarf es gegebenenfalls eines Antrags nach § 17 Abs. 3 BNatSchG.
- 8.18 Zum Schutz der Gehölzbestände während der Bauarbeiten ist die DIN 18920 „Vegetationstechnik im Landschaftsbau – Schutz von Bäumen, Pflanzenbeständen und Vegetationsflächen bei Baumaßnahmen“ zu beachten.

9. Nebenbestimmungen zum Forstrecht

- 9.1 Nach Abschluss sämtlicher Bauarbeiten sind die endgültigen dauerhaften und befristeten Umwandlungsflächen für den Windkraftstandort, Nebenflächen und Wegebauten innerhalb des BImSch-Verfahren im Rahmen der Vermessung genau zu ermitteln und dem Regionalforstamt mitzuteilen. Zu den Umwandlungsflächen zählen sämtliche Flächen, auf denen später keine hochwachsenden Baumarten angepflanzt werden können. Die Flächenbilanz der Nachvermessung ist Grundlage für die forstliche Kompensationsforderung gem. Landesforstgesetz NRW.
- 9.2 Die Kompensationsmaßnahmen müssen der guten fachlichen Praxis in der Forstwirtschaft entsprechen und sind im Detail mit dem Regionalforstamt abzustimmen (Baum- und Straucharten, Sortiment, Herkünfte, Pflanzabstand, Pflegeintensität, Ausfälle der Pflanzen, Schutz der Pflanzen, Zeitpunkt der Sicherung). Zudem ist ein zeichnerischer Pflanzplan zu erstellen.

Es ergibt sich ein beispielhafter Kompensationsfaktor von 1:1,1 für eine Ersatzaufforstung. Bei einer ökologischen Aufwertung ergibt sich ein Faktor von 1:2,2.

Als Grundlage für die Kompensationsmaßnahmen gilt der eingereichte Landschaftspflegerische Begleitplan des Planungsbüros Stelzig.

Die Pflanzungen sind bis zur Sicherung der Maßnahme zu pflegen, gegen Verbiss zu schützen und bei Ausfällen zu ersetzen. Der Zeitraum der Sicherung kann nicht in Jahren abgebildet werden, sondern ergibt sich aus der Entwicklung der Baum- und Straucharten, als Orientierung können bis 10 Jahre angenommen werden.

- 9.3 **Die Kompensationsmaßnahmen sind durch eine Grundbucheintragung zu sichern.**
- 9.4 Die Inanspruchnahme von Laubholz ist auf das Mindestmaß zu beschränken. Im Einzelfall kann der Wegebau als Eingriff gewertet werden und ist dann entsprechend auszugleichen bzw. zu vermeiden. Sollte zur Herstellung des Lichtraumprofils die Entnahme von Laubbäumen (lebend oder abgestorben) notwendig sein, ist ein Gutachten zur Biotopwertigkeit der Bäume ab 30 cm BHD zu erstellen, vorzulegen und die Unbedenklichkeit der Nutzung gutachterlich zu bestätigen.
- 9.5 Während der Bauarbeiten und Abwicklung der im Zusammenhang mit der BImSchG stehenden Kompensationsmaßnahmen ist eine ökologische Baubegleitung als Ansprechpartner zu benennen (siehe auch Nebenbestimmung 8.1).

10. Nebenbestimmungen zur Flugsicherung

- 10.1 Aus zivilen Hindernisgründen und militärischen Flugbetriebsgründen sind bei den beantragten Windenergieanlagen mit der maximalen Höhe von

WEA 1: 735,00 m ü. NN und 246,60 m ü. G.
WEA 2: 743,00 m ü. NN und 246,60 m ü. G.
WEA 3: 731,00 m ü. NN und 246,60 m ü. G.
WEA 4: 742,00 m ü. NN und 246,60 m ü. G.

eine Tages- und Nachtkennzeichnung gemäß der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Kennzeichnung von Luftfahrthindernissen vom 15.12.2023 (BANz AT 28.12.2023 B4) anzubringen und eine Veröffentlichung als Luftfahrthindernis zu veranlassen.

- 10.2 **Jedwede Abweichung vom beantragten Standort und der einleitend benannten Höhe ist zur Prüfung vorzulegen.**

- 10.3 Da eine Tageskennzeichnung für die Windkraftanlagen erforderlich ist, sind die Rotorblätter der Windkraftanlagen weiß oder grau auszuführen; im äußeren Bereich sind sie durch 3 Farbfelder von je 6 m Länge

- a) außen beginnend mit 6 m orange – 6 m weiß – 6 m orange oder
- b) außen beginnend mit 6 m rot – 6 m weiß oder grau – 6 m rot zu kennzeichnen.

Hierfür sind die Farbtöne Verkehrsweiß (RAL 9016), grauweiß (RAL 9002), lichtgrau (RAL 7035), achatgrau (RAL 7038), Verkehrsorange (RAL 2009) oder Verkehrsrot (RAL 3020) zu verwenden. Die Verwendung entsprechender Tagesleuchtfarben ist zulässig.

- 10.4 Aufgrund der beabsichtigten Höhe der WEA ist das Maschinenhaus auf halber Höhe rückwärtig umlaufend mit einem 2 m hohen orange / roten Streifen zu versehen. Der Streifen darf durch grafische Elemente und / oder konstruktionsbedingt unterbrochen werden; grafische Elemente dürfen maximal ein Drittel der Fläche der jeweiligen Maschinenhausseite beanspruchen.

- 10.5 Der Mast ist mit einem 3 m hohem Farbring in orange / rot, beginnend in 40 m über Grund / Wasser, zu versehen. Die Markierung kann aus technischen Gründen oder bedingt durch örtliche Besonderheiten versetzt angeordnet werden.

- 10.6 Am geplanten Standort kann ergänzend ein Tagesfeuer (Mittelleistungsfeuer Typ A, 20.000 cd, gemäß ICAO Anhang 14, Band I, Tabelle 6.1 und 6.3 des Chicagoer Abkommens) installiert werden. Das Tagesfeuer muss auf dem Dach des Maschinenhauses gedoppelt installiert werden. Außerhalb von Hindernisbegrenzungsflächen an Flugplätzen darf das Tagesfeuer um mehr als 50 m überragt werden.

- 10.7 Die Nachtkennzeichnung von Windenergieanlagen mit einer maximalen Höhe von 315 m über Grund / Wasser erfolgt durch Feuer W, rot oder Feuer W, rot ES.

In diesen Fällen ist eine zusätzliche Hindernisbefeuerungsebene, bestehend aus Hindernisfeuer (ES), am Turm auf der halben Höhe zwischen Grund / Wasser und der Nachtkennzeichnung auf dem Maschinenhausdach erforderlich. Sofern aus technischen Gründen notwendig, kann bei der Anordnung der Befeuerungsebene um bis zu 5 m nach oben / unten abgewichen werden. Dabei müssen aus jeder Richtung mindestens 2 Hindernisfeuer sichtbar sein. Ist eine zusätzliche Infrarotkennzeichnung (AVV, Anhang 3) vorgesehen, ist diese auf dem Dach des Maschinenhauses anzubringen.

- 10.8 Bei Anlagenhöhen von mehr als 315 m ü. Grund/Wasser ist vom Antragstellerein flugbetriebliches Gutachten mit Kennzeichnungskonzept (Tages- und Nachtkennzeichnung) vorzulegen. Die zuständige Landesluftfahrtbehörde entscheidet nach Prüfung des Gutachtens über die Zustimmung zur Errichtung der Windenergieanlage.

- 10.9 Es ist (z. B. durch Doppelung der Feuer) dafür zu sorgen, dass auch bei Stillstand des Rotors sowie bei mit einer Blinkfrequenz synchronen Drehzahl mindestens ein Feuer aus jeder Richtung sichtbar ist. Der Einschaltvorgang erfolgt grundsätzlich über einen Dämmerungsschalter gemäß der AVV Nr. 3.9.

- 10.10 **Sofern die Vorgaben (AVV, Anhang 6, insbes. Standort- und Baumusterprüfung) erfüllt werden, kann der Einsatz einer bedarfsgerechten Nachtkennzeichnung erfolgen. Der Einsatz ist der Genehmigungs- und Luftfahrtbehörde anzuzeigen. Da sich die geplanten WEA außerhalb des kontrollierten Luftraums befindet bestehen aus zivilen und militärischen flugsicherungsbetrieblichen Gründen seitens der DFS keine Bedenken gegen die Anbringung einer BNK.**
- 10.11 Der Einsatz der BNK ist der Bezirksregierung Münster – Dezernat 26 unter Nennung des Aktenzeichens „Nr. 65-25“ anzuzeigen. Dieser Anzeige sind folgende Dokumente gemäß Anhang 6, Punkt 3 vollständig und prüffähig beizufügen:
- a) Nachweis der Baumusterprüfung gemäß Anhang 6 Nummer 2,
 - b) Nachweis der Funktionsfähigkeit der BNK am Standort des Luftfahrthindernisses durch eine BMPSt.
- 10.12 Das Feuer W rot, bzw. Feuer W, rot ES sind so zu installieren, dass immer mindestens ein Feuer aus jeder Richtung zu sehen ist. Gegebenenfalls müssen die Feuer gedoppelt, jeweils versetzt auf dem Maschinenhausdach - nötigenfalls auf Aufständern - angebracht werden. Dabei ist zu beachten, dass die gedoppelten Feuer gleichzeitig (synchron blinkend) betrieben werden. Das gleichzeitige Blinken ist erforderlich, damit die Feuer der WEA während der Blinkphase nicht durch einen Flügel des Rotors verdeckt werden.
- 10.13 Die Blinkfolge der Feuer auf Windenergieanlagen ist zu synchronisieren. Die Taktfolge ist auf 00.00.00 Sekunden gem. UTC mit einer zulässigen Null-Punkte-Verschiebung von +/- 50 ms zu starten.
- 10.14 Für die Ein- und Ausschaltvorgänge der Nachtkennzeichnung bzw. Umschaltung auf das Tagesfeuer sind Dämmerungsschalter, die bei einer Umfeldhelligkeit von **50 bis 150 Lux** schalten, einzusetzen.
- 10.15 Bei Ausfall der Spannungsquelle muss sich die Befeuerung automatisch auf ein Ersatzstromnetz umschalten.
- 10.16 Mehrere in einem bestimmten Areal errichtete Windenergieanlagen können als Windenergieanlagen-Blöcke zusammengefasst werden. Grundsätzlich bedürfen nur die Anlagen an der Peripherie des Blocks, nicht aber die innerhalb des Blocks befindlichen Anlagen einer Kennzeichnung durch Feuer für die Tages- und Nachtkennzeichnung. Übertagen einzelne Anlagen innerhalb eines Blocks signifikant die sie umgebenden Hindernisse, so sind diese ebenfalls zu kennzeichnen. Bei einer Gefahr für die Sicherheit des Luftverkehrs behalte ich mir vor die Befeuerung aller Anlagen anzuordnen.
- 10.17 Bei Feuern mit sehr langer Lebensdauer des Leuchtmittels (z. B. LED), kann auf ein Reserveleuchtmittel verzichtet werden, wenn die Betriebsdauer erfasst und das Leuchtmittel bei Erreichen des Punktes mit 5 % Ausfallwahrscheinlichkeit getauscht wird. Bei Ausfall des Feuers muss eine entsprechende Mitteilung an den Betreiber erfolgen.
- 10.18 Störungen der Feuer, die nicht sofort behoben werden können, sind der **NOTAM-Zentrale** in Frankfurt / Main unter der Rufnummer 06103 707 5555 oder per E-Mail (notam.office@dfs.de) **unverzüglich** bekannt zu geben. Der Ausfall der Kennzeichnung ist so schnell wie möglich zu beheben. Sobald die Störung behoben ist, ist die NOTAM-Zentrale unverzüglich davon in Kenntnis zu setzen. Ist eine Behebung innerhalb von 2 Wochen nicht möglich, ist die NOTAM-Zentrale und die zuständige Genehmigungsbehörde nach Ablauf der 2 Wochen erneut zu informieren.
- 10.19 Für den Fall der Störung der primären elektrischen Spannungsversorgung muss ein Ersatzstromversorgungskonzept vorliegen. Der Betrieb der Feuer ist grundsätzlich bis zur Wiederherstellung der Spannungsversorgung sicherzustellen. Die Zeitdauer der Unterbrechung zwischen Ausfall der Netzversorgung und Umschalten auf die Ersatzstromversorgung darf 2 Minuten nicht überschreiten. Diese Vorgabe gilt nicht für die Infrarotkennzeichnung.
- 10.20 Bei Ausfall der BNK Steuerung ist die Nachtkennzeichnung bis zur Behebung der Störung dauerhaft zu aktivieren.

- 10.21 Eine Reduzierung der Nennlichtstärke beim Tagesfeuer und Feuer W, rot und Feuer W, rot ES ist nur bei Verwendung der vom Deutschen Wetterdienst (DWD) anerkannten meteorologischen Sichtweitenmessgeräte möglich. Installation und Betrieb haben nach den Bestimmungen des Anhangs 4 der AVV zur Kennzeichnung von Luftfahrthindernissen zu erfolgen.
- 10.22 Die in den Auflagen geforderten Kennzeichnungen sind nach Erreichen einer Hindernishöhe von mehr als 100 m ü. Grund zu aktivieren und mit Notstrom zu versorgen.
- 10.23 Sollten Kräne zum Einsatz kommen, sind diese ab 100 m über Grund mit einer Tageskennzeichnung und an der höchsten Stelle mit einer Nachtkennzeichnung (Hindernisfeuer) zu versehen. Die in den Auflagen geforderten Kennzeichnungen sind nach Erreichen der jeweiligen Hindernishöhe zu aktivieren und mit Notstrom zu versorgen.
- 10.24 **Der Betreiber hat den Ausfall der Kennzeichnung unverzüglich zu beheben.**
- 10.25 Da die WEA aus Sicherheitsgründen als Luftfahrthindernis veröffentlicht werden müssen, ist der Bezirksregierung Münster, - Dezernat 26, Luftverkehr - 48128 Münster, der **Baubeginn mindestens 6 Wochen vorher unaufgefordert rechtzeitig unter Angabe des Aktenzeichens 26.10.01-057/2025.0065 Nr. 65-25 per E-Mail an luftfahrthindernisse@bezreg-muenster.nrw.de bekannt zu geben.** Folgende endgültige Veröffentlichungsdaten sind für die Anlagen anzugeben:
1. DFS-Bearbeitungsnummer
 2. Name des Standortes
 3. Art des Luftfahrthindernisses
 4. Geografische Standortkoordinaten [Grad, Min., Sek. mit Angabe des Bezugsellipsoid (Bessel, Krassowski oder WGS 84 mit einem GPS-Empfänger gemessen)]
 5. Höhe der Bauwerksspitze [m ü. Grund]
 6. Höhe der Bauwerksspitze [m ü. NN, Höhensystem: DHHN 92]
 7. Art der Kennzeichnung [Beschreibung]
- Spätestens 4 Wochen nach Errichtung der Anlagen sind die endgültigen Vermessungsdaten zu übermitteln, um die Vergabe der ENR-Nr. und die endgültige Veröffentlichung in die Wege leiten zu können. Diese Informationen sind zur Aufrechterhaltung der Sicherheit im Luftverkehr zwingend anzugeben.
- 10.26 Diese Meldung der endgültigen Daten ist zusätzlich der Deutschen Flugsicherung per E-Mail an flf@dfs.de zu übersenden.
- 10.27 Der Deutschen Flugsicherung ist unter dem Aktenzeichen **NW 9231 c** ein Ansprechpartner mit Anschrift und Telefonnummer, der einen Ausfall der Befeuerung meldet bzw. für die Instandsetzung zuständig ist, mitzuteilen.
- 10.28 **Der Baubeginn und die Fertigstellung sind dem Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr, Infra I 3, Fontainengraben 200, 53123 Bonn, per E-Mail (baiudbwtoeb@bundeswehr.org) unter Angabe des Az.: III-0228-25-BIA mit den endgültigen Daten anzuzeigen:**

- Art und Typ des Hindernisses
- Standort des Hindernisses (geographische Koordinaten in WGS 84)
- Höhe des Hindernisses über Grund sowie Gesamthöhe über NHN

11. Nebenbestimmung und Hinweis zur Geologie

- 11.1 Während der Bauausführung sind geeignete Kontrollen der Tragfähigkeit durchzuführen. Die ausgehobene Baugrube ist von einem Sachverständigen für Geotechnik zu begutachten. Sollten sich Erkenntnisse ergeben, die die Standsicherheit ungünstig beeinflussen, sind entsprechende Maßnahmen zu ergreifen.

Hinweis:

- 11.2 Für Windenergieanlagen im Bereich von stark geneigtem Gelände sind entsprechende Geländebruchbetrachtungen unter Berücksichtigung des Trennflächengefüges notwendig.

12. Hinweis zum Denkmalschutz

- 12.1 Bei Bodeneingriffen können Bodendenkmäler (kultur- und/oder naturgeschichtliche Bodenfunde, d.h. Mauern, alte Gräben, Einzelfunde, aber auch Veränderungen und Verfärbungen in der natürlichen Bodenbeschaffenheit, Höhlen und Spalten, aber auch Zeugnisse tierischen und/oder pflanzlichen Lebens aus erdgeschichtlicher Zeit) entdeckt werden. Die Entdeckung von Bodendenkmälern ist der Stadt/Gemeinde als Unterer Denkmalbehörde und der LWL-Archäologie für Westfalen, Außenstelle Olpe (Tel.: 02761/93750; Fax: 02761/937520), unverzüglich anzuzeigen. Das entdeckte Bodendenkmal und die Entdeckungsstätte sind bis zum Ablauf von einer Woche nach der Anzeige unverändert zu belassen, wenn nicht die Obere Denkmalbehörde die Entdeckungsstätte vorher freigibt oder die Fortsetzung der Arbeiten gestattet. Die Obere Denkmalbehörde kann die Frist verlängern, wenn die sachgerechte Untersuchung oder die Bergung des Bodendenkmals dies erfordern und dies für die Betroffenen zumutbar ist (§ 16 Abs. 2 Denkmalschutzgesetz NW). Gegenüber der Eigentümerin oder dem Eigentümer sowie den sonstigen Nutzungsberechtigten eines Grundstücks, auf dem Bodendenkmäler entdeckt werden, kann angeordnet werden, dass die notwendigen Maßnahmen zur sachgemäßen Bergung des Bodendenkmals sowie zur Klärung der Fundumstände und zur Sicherung weiterer auf dem Grundstück vorhandener Bodendenkmäler zu dulden sind (§ 16 Abs. 4 Denkmalschutzgesetz NW).

13. Sonstige Hinweise

- 13.1 Sollte für die Errichtung der Windenergieanlagen eine temporäre Baustellenzufahrt zu einer Landesstraße benötigt werden, ist zwingend eine gesonderte Antragstellung beim Landesbetrieb Straßenbau NRW – Regionalniederlassung Sauerland-Hochstift mit Detailplänen notwendig.
- 13.2 Erfolgt die Erschließung der geplanten Windenergieanlagen von der B 7 kommend über die Kreisstraße (K) 57 in Altenbüren und weiter über die städtische Straße „Alte Heeresstraße“, ist für die Inanspruchnahme kreiseigener Flächen zur baulichen Herstellung einer Kurvenaufweitung im Bereich B7/K 57 bzw. Überfahrt im Bereich Stadtstraße „Alte Heeresstraße“/K 57 der Abschluss eines Gestattungsvertrages erforderlich. Dieser wird von der Straßenbaubehörde des Hochsauerlandkreises in Aussicht gestellt und geht dem Antragsteller gesondert zu. Rechtzeitig vor Baubeginn hat der Antragsteller für den Vertragsabschluss folgende Unterlagen der zuständigen Straßenbaubehörde des Hochsauerlandkreises, Fachdienst 44, 59870 Meschede, vorzulegen:
- Ausführungslageplan im Maßstab 1:250 mit Eintragung der Flächen, die für eine Kurvenaufweitung/Überfahrt benötigt werden
 - Erläuterungsbericht mit Angaben zur baulichen Gestaltung der Kurvenaufweitung/Überfahrt.
- 13.3 An der naheliegenden Freileitung ist der Einbau von Schwingungsdämpfern erforderlich. Die Planung und Umsetzung kann bis zu sechs Monate dauern. Der zeitliche bauliche Ablauf der Errichtung und die geplante Inbetriebnahme der WEA sollte frühzeitig mit der Amprion GmbH kommuniziert und abgestimmt werden.

V. Begründung

1. Antragsgegenstand und Genehmigungsverfahren

Die Waldgenossenschaft-Forstinteressenten Antfeld, v. d. GF Herrn Franz-Josef Rehrmann, Langenbergstraße 10, 59939 Olsberg, beantragt mit Datum vom 09.12.2023, zuletzt ergänzt am 06.05.2025, die Genehmigung nach §§ 4, 6 des BImSchG für die Errichtung und den Betrieb von vier Windenergieanlagen (WEA 1 bis 4) des Typs Enercon E-160 EP5 E3 mit einer Nabenhöhe von je 166,6 m, einem Rotordurchmesser von je 160 m und einer Nennleistung von je 5.560 kW, in 59939 Olsberg, Gemarkung Antfeld.

Im Januar 2025 wurden die geplanten Standorte der WEA 1 und 3 geringfügig im laufenden Verfahren verschoben.

Einordnung und Zuständigkeit

Das Vorhaben ist nach § 4 BImSchG in Verbindung mit den §§ 1 und 2 der 4. BImSchV und Nr. 1.6.2 Buchstabe V des Anhangs 1 der 4. BImSchV immissionsschutzrechtlich genehmigungsbedürftig.

Für die Entscheidung über den Antrag ist nach § 1 Abs. 2 Nr. 3 und Abs. 3 der ZustVU NRW der Hochsauerlandkreis als Untere Umweltschutzbehörde zuständig.

Aufgrund der Nennung der Anlage im Anhang zu § 1 der 4. BImSchV unter der Nr. 1.6.2 V („Anlagen zur Nutzung von Windenergie mit einer Gesamthöhe von mehr als 50 Metern und weniger als 20 Windkraftanlagen“) ist das Verfahren grundsätzlich nach § 19 Abs. 1 BImSchG im vereinfachten Verfahren (ohne Öffentlichkeitsbeteiligung) durchzuführen.

Das Vorhaben ist Teil einer Windfarm und der Anlage 1 des UVPG (Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung) Nr. 1.6.2 („Errichtung und Betrieb einer Windfarm mit Anlagen mit einer Gesamthöhe von jeweils mehr als 50 Metern mit 6 bis weniger als 20 Windkraftanlagen“) zuzuordnen. Gemäß § 7 Abs. 2 UVPG wäre eine allgemeine Vorprüfung zur Feststellung der UVP-Pflicht durchzuführen.

Gemäß § 7 Abs. 3 UVPG beantragt der Antragsteller die Durchführung einer UVP. Ein Entfall der Vorprüfung wurde als zweckmäßig erachtet.

Die Durchführung der beantragten UVP führte dazu, dass statt des vereinfachten Verfahrens nach § 19 BImSchG, das förmliche Verfahren gemäß § 10 BImSchG mit Öffentlichkeitsbeteiligung und integrierter UVP durchzuführen war.

Die Standorte der geplanten WEA 1 bis 3 befinden sich in der zwischenzeitlich rechtswirksamen WEB-Fläche „07.09.WEB.001“ der 19. Änderung des Regionalplans Arnsberg - Teilabschnitt Kreis Soest und Hochsauerlandkreis. Die WEA 4 befindet sich im Interpretationsspielraum der WEB-Fläche und ist laut der Regionalplanungsbehörde somit ebenfalls dieser WEB-Fläche zuzuordnen. Die WEB-Fläche ist ein ausgewiesenes Windenergiegebiet nach § 2 WindBG.

Gemäß § 6 Abs. 1 Satz 1 WindBG ist im vorliegenden Genehmigungsverfahren abweichend von den Vorschriften des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung eine Umweltverträglichkeitsprüfung nicht mehr durchzuführen.

Öffentlichkeitsbeteiligung

Das Vorhaben, Ort und Zeit der Auslegung der Antragsunterlagen, sowie der geplante Erörterungstermin am 09.04.2024 mit Zeit und Ort wurden entsprechend § 10 Abs. 3 BImSchG i. V. m. §§ 8 ff. der 9. BImSchV am 10.01.2024 im Amtsblatt (Nr. 1) des Hochsauerlandkreises, auf der Internetseite des Hochsauerlandkreises und im UVP-Portal des Landes NRW öffentlich bekannt gemacht.

Die Antragsunterlagen konnten im Zeitraum vom 17.01.2024 bis einschließlich 19.02.2024 bei der Unteren Umweltschutzbehörde des Hochsauerlandkreises (Kreishaus Brilon), der Stadt Olsberg und der Gemeinde Bestwig von jedermann eingesehen werden. Zudem waren die Antragsunterlagen auf der Homepage des Hochsauerlandkreises und im UVP Portal des Landes NRW einsehbar. Während der Auslegung und einen Monat nach Ablauf der Auslegungsfrist konnten gemäß § 12 der 9. BImSchV Einwendungen gegen das Vorhaben schriftlich bei der Unteren Umweltschutzbehörde des

Hochsauerlandkreises (Kreishaus Brilon), der Stadt Olsberg und der Gemeinde Bestwig, sowie elektronisch per E-Mail: immissionsschutz@hochsauerlandkreis.de, erhoben werden.

Die Einwendungsfrist endete am 18.03.2024. Es sind insgesamt 5 Einwendungen form- und fristgerecht eingegangen.

Nach pflichtgemäßen Ermessen gem. § 10 Abs. 6 BImSchG i. V. m. § 12 Abs. 1 der 9. BImSchV wurde entschieden, dass diese Einwendungen keiner öffentlichen Erörterung bedürfen. Der für den 09.04.2024 angesetzte Erörterungstermin wurde gemäß § 16 Abs. 1 Nr. 4 der 9. BImSchV nicht durchgeführt. Dies wurde am 26.03.2024 im Amtsblatt (Nr. 7) des Hochsauerlandkreises öffentlich bekannt gegeben.

Die Einwendungen wurden in Verbindung mit den Stellungnahmen durch die Träger öffentlicher Belange und Gutachter im folgenden Entscheidungsprozess berücksichtigt.

Behördenbeteiligung

Parallel zur Öffentlichkeitsbeteiligung wurden den zuständigen sachverständigen Behörden die Antragsunterlagen gemäß § 11 der 9. BImSchV vorgelegt. Diese haben den Antrag auf die Beachtung der bestehenden Vorschriften hin geprüft und bei Übernahme der genannten Nebenbestimmungen keine Bedenken gegen das beantragte Vorhaben erhoben.

Folgende Fachdienste des Hochsauerlandkreises haben Stellungnahmen abgegeben:

- Untere Naturschutzbehörde, Jagd
- Untere Bauaufsichtsbehörde
- Wasserwirtschaft
- Abfallwirtschaft und Bodenschutz
- Trinkwasser und Umwelthygiene
- Kreisstraßen
- Brandschutzdienststelle

Darüber hinaus wurden die Belange des Immissionsschutzes durch den Hochsauerlandkreis, Untere Umweltschutzbehörde / Immissionsschutz, geprüft.

Weiterhin liegen die Stellungnahmen folgender Stellen u.a. vor:

- Stadt Olsberg
- Gemeinde Bestwig
- Bezirksregierung Arnsberg, Arbeitsschutzverwaltung
- Bezirksregierung Arnsberg, Regionalplanungsbehörde
- Bezirksregierung Arnsberg, Bergbau und Energie
- Bezirksregierung Münster, Luftverkehr
- Geologischer Dienst NRW
- Landesbetrieb Straßenbau NRW, Regionalniederlassung Sauerland-Hochstift
- Landwirtschaftskammer NRW
- LWL Archäologie für Westfalen, Außenstelle Olpe
- Deutscher Wetterdienst
- Fernstraßenbundesamt
- Autobahn GmbH
- Landesbetrieb Wald und Holz Nordrhein-Westfalen, Regionalforstamt Soest-Sauerland
- Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr
- Landesamt für Zentrale Polizeiliche Dienste NRW
- Thyssengas GmbH, Dortmund
- Bundesnetzagentur
- Westnetz GmbH
- Amprion GmbH, Dortmund

- Deutsche Telekom Technik GmbH, Bayreuth
- Deutsche Telekom Technik GmbH, Bochum
- TenneT TSO GmbH
- Telefónica Germany GmbH & Co. OHG
- Ericsson Services GmbH

2. Genehmigungsvoraussetzungen

Das Vorhaben soll im Außenbereich errichtet werden und ist nach § 35 Abs. 1 Nr. 5 Baugesetzbuch (BauGB) zu beurteilen. Das Vorhaben ist zulässig, da öffentliche Belange nicht entgegenstehen und die Erschließung gesichert ist.

Bauplanungsrechtlich bestehen gegen das Vorhaben keine Bedenken. Die Stadt Olsberg hat das gemeindliche Einvernehmen gem. § 36 BauGB mit Schreiben vom 08.03.2024 erteilt. Nach der geringfügigen Standortverschiebung im Januar 2025 hat die Stadt Olsberg mit Schreiben vom 25.03.2025 das gemeindliche Einvernehmen gem. § 36 BauGB erneut erteilt.

Das beantragte Vorhaben ist darüber hinaus bauordnungsrechtlich zulässig. Entsprechende Nebenbestimmungen zur Bauausführung und zum Brandschutz wurden in der Genehmigung festgesetzt.

Die Rückbauverpflichtung nach § 35 Abs. 5 BauGB wird durch eine Bankbürgschaft gesichert. Die Bankbürgschaft wird als Mittel zur Sicherung der Rückbauverpflichtung gewählt, da im Sinne des Schutzes des Außenbereichs ein hohes öffentliches Interesse besteht, im Falle der Stilllegung ausreichende finanzielle Mittel für den Rückbau der Anlagen zur Verfügung stehen zu haben.

Die Bezirksregierung Münster, Dezernat 26 (zivile Luftfahrtbehörde), und das Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr (militärische Luftfahrtbehörde) haben ihre Zustimmung nach § 14 Luftverkehrsgesetz (LuftVG) erteilt und keine Bedenken in Hinsicht auf § 18a LuftVG geltend gemacht. Die gemäß der AVV erforderliche Kennzeichnung wurde in die Nebenbestimmungen dieser Genehmigung aufgenommen. Ergänzend wurden Maßnahmen zur Minderung der Belästigungswirkung der Befuerung für die Bevölkerung festgeschrieben.

Aus Sicht der Bezirksregierung Arnsberg, Dezernat 55 – Arbeitsschutz, bestehen gegen das Vorhaben keine Bedenken unter der Voraussetzung, dass die Anlagen entsprechend der Antragsunterlagen errichtet und betrieben werden, sowie eine entsprechende, zur Sicherstellung arbeitsschutzrechtlicher Vorschriften, erforderliche Nebenbestimmung in den Bescheid aufgenommen wird.

Möglicherweise betroffene Betreiber von Versorgungsleitungen sowie Richtfunkbetreiber wurden zur Identifizierung möglicher Konflikte hinsichtlich des Gebots der gegenseitigen Rücksichtnahme informatorisch beteiligt. Es ergaben sich keine Hinweise auf Beeinträchtigungen durch das geplante Vorhaben.

Mit Schreiben vom 12.01.2024 teilte das Landesamt für Zentrale Polizeiliche Dienste mit, dass die geplanten Standorte der WEA 1 und 3 innerhalb einer analogen BOS-Richtfunkstrecke (BOS=Behörden und Organisationen mit Sicherheitsaufgaben) liegen und aus Ihrer Sicht eine Umplanung notwendig sei. Um einen möglichen Konflikt mit einer Beeinträchtigung eines öffentlichen Belangs zu umgehen, wurden die geplanten Standorte der WEA 1 und 3 geringfügig im laufenden Verfahren verschoben. Die Standortverschiebung erfolgte im Januar 2025. Die ursprünglichen Bedenken des Landesamts für Zentrale Polizeiliche Dienste bzgl. der analogen BOS-Richtfunkstrecke konnten durch die Standortverschiebung ausgeräumt werden.

Die Standorte der geplanten WEA befinden sich außerhalb von forstlichen Versuchsflächen, Wildnis Gebieten, Naturwaldzellen und Saatgutbeständen. Das Vorhabengebiet ist größtenteils durch Kalamitätsflächen und teilweise durch junge Fichtenkulturen oder Fichtenbestand geprägt. Vereinzelt und nur geringfügig werden bei der temporären Zuwegung der WEA 2 oder bei Teilen der Kranauslegerfläche der WEA 4 Laubmischwald in Anspruch. Die ökologische Biotopwertig führt entsprechend des Windenergieerlass (WEE) jedoch zur Nutzungsfähigkeit (unter Beachtung des Naturschutzrechtes). Gemäß des aktuellen WEE bestehen für die WEA 1 bis 4 keine forstrechtlichen Bedenken und die Waldinanspruchnahme ist mit entsprechender Kompensation zulässig.

Natura 2000-Verträglichkeitsprüfung

Innerhalb eines Radius von 3 km um das geplante Windenergievorhaben befinden sich die

nachfolgenden FFH-Gebiete:

DE-4616-303 „Höhlen und Stollen bei Olsberg und Bestwig“ in einer Entfernung von ca. 1.540 m zur nächstgelegenen WEA 3

DE-4614-303 „Ruhr“ in einer Entfernung von ca. 1.830 m zur nächstgelegenen WEA 3

Innerhalb eines Radius von 5 km um das geplante Windenergievorhaben befindet sich das nachfolgende Vogelschutzgebiet (VSG):

DE-45147-401 „VSG Diemel- und Hoppecketal mit angrenzenden Wäldern“ in einer Entfernung von ca. 1.630 m zur nächstgelegenen WEA 4

FFH-Gebiete DE-4614-303 „Ruhr“ und DE-4616-303 „Höhlen und Stollen bei Olsberg und Bestwig“

Eine Beeinträchtigung der FFH-Gebiete unter Berücksichtigung der Schutzgüter kann ausgeschlossen werden. Die in den Gebieten vorkommenden Lebensraumtypen nach Anhang I der FFH-Richtlinie sind aufgrund der Entfernung zu den WEA nicht beeinträchtigt. Die im Gebiet vorkommenden Fledermausarten nach Anhang II der FFH-Richtlinie werden aufgrund der vorgesehenen Abschaltalgorithmen für WEA-empfindliche Fledermausarten ebenfalls nicht beeinträchtigt.

Eine FFH-Prüfung ist nicht erforderlich.

VSG DE-45147-401 „Diemel- und Hoppecketal mit angrenzenden Wäldern“

Hinsichtlich des VSG „Diemel- und Hoppecketal mit angrenzenden Wäldern“ sind Auswirkungen auf die Arten des VSG Baumfalke, Eisvogel, Grauspecht, Mittelspecht, Neuntöter, Raubwürger, Raufußkauz, Rotmilan, Schwarzmilan, Schwarzspecht, Schwarzstorch, Sperlingskauz, Uhu, Wespenbussard und Wiesenpieper zu prüfen.

Rotmilan: Der Unteren Naturschutzbehörde sind insgesamt drei Brutplätze aus den Jahren 2021, 2022 und 2024 bekannt, die sich innerhalb des VSG befinden. Die Brutplätze befinden sich in Entfernungen von ca. 1.860 m bis ca. 2.410 m zur nächstgelegenen WEA 4 und damit außerhalb des zentralen Prüfbereichs. Des Weiteren befindet sich ein Fundpunkt aus dem LINFOS innerhalb des VSG mit dem Status „A2 – Reproduktion möglich/wahrscheinlich“ in ca. 2.430 m Entfernung zu WEA 4. Ein weiterer LINFOS-Fundpunkt liegt auf einem der zuvor genannten, bekannten Brutplätze in ca. 2.410 m Entfernung.

Uhu: Der Unteren Naturschutzbehörde ist ein Brutplatz aus dem Jahr 2022 bekannt, der sich innerhalb des VSG befindet. Der Brutplatz befindet sich in einer Entfernung von ca. 2.270 m zur nächstgelegenen WEA 4 und damit außerhalb des zentralen Prüfbereichs. Weitere Artvorkommen, z.B. aus dem LINFOS sind in den artspezifischen Prüfbereichen im VSG nicht bekannt.

Schwarzstorch: Ein Brutplatz der Art Schwarzstorch befindet sich ca. 3.320 m außerhalb des VSG. Die Entfernung zwischen Brutplatz und den WEA 1 bis WEA 4 beträgt minimal ca. 1.720 m und maximal ca. 2.610 m. In einem Radius von 1.000 m um die geplanten WEA 1 bis WEA 4 befinden sich überwiegend Habitate mit geringer bis durchschnittlicher Habitateignung. Nördlich der geplanten WEA befinden sich dagegen größere zusammenhängende Bereiche mit einer überdurchschnittlichen Habitatqualität. Es liegen zudem keine Hinweise auf regelmäßig genutzte Flugrouten innerhalb des Wirkraums der geplanten WEA 1 bis WEA 4 vor. Weitere Hinweise auf Artvorkommen in den artspezifischen Prüfbereichen innerhalb des VSG liegen nicht vor.

Baumfalke, Schwarzmilan und Wespenbussard: Es liegen keine Hinweise auf Artvorkommen in den artspezifischen Prüfbereichen im VSG vor.

Eisvogel, Grauspecht, Mittelspecht, Neuntöter, Raubwürger, Raufußkauz, Schwarzspecht, Sperlingskauz und Wiesenpieper: Es liegen keine Überschneidungen zwischen den artspezifischen Prüfbereichen und dem VSG vor. Die Arten gehören zudem nicht zu den WEA-empfindlichen Vogelarten gemäß Modul A oder § 45b BNatSchG. Eine Beeinträchtigung des VSG in Bezug auf diese Arten kann vor diesem Hintergrund ausgeschlossen werden.

Die Artenschutzprüfung im Rahmen dieses Genehmigungsverfahrens kommt zu dem Ergebnis, dass der Eintritt der Verbote des § 44 BNatSchG für die WEA-empfindlichen Arten Rotmilan und Uhu ausgeschlossen werden können. Für die WEA-empfindliche Art Schwarzstorch kann der Eintritt der

Verbote des § 44 BNatSchG bei Beachtung von Maßnahmen (Bauzeitenregelung, Regelung des Baustellenverkehrs) ebenfalls ausgeschlossen werden. Da die WEA-empfindlichen Arten Baumfalke, Schwarzmilan und Wespenbussard nicht nachgewiesen wurden, kann eine Beeinträchtigung ausgeschlossen werden. Entsprechend Modul A, S. 39 ist hinsichtlich der betriebsbedingten Auswirkungen daher davon auszugehen, dass diesbezüglich keine indirekte erhebliche Beeinträchtigung des VSG eintreten wird.

Eine FFH-Prüfung ist nicht erforderlich.

Modifizierte artenschutzrechtliche Prüfung

Die Antragstellerin hat eine vollumfängliche Artenschutzprüfung inklusive Kartierungen vorgenommen und eingereicht.

Aus Sicht der Unteren Naturschutzbehörde drohen im Rahmen der Realisierung des Vorhabens keine artenschutzrechtlichen Konflikte, wenn die Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen umgesetzt werden.

Die Vorkommen der WEA-empfindlichen Vogelarten werden durch die Errichtung der WEA 1 bis WEA 4 nicht beeinträchtigt.

Mittels unattraktiver Mastfußgestaltung wird vermieden, dass Greifvögel in das Umfeld der WEA 1 bis WEA 4 gelockt werden. Diese Maßnahme hat auch eine positive Wirkung auf Fledermausarten.

Baubedingte Auswirkungen auf planungsrelevante Vogelarten können durch Baufelduntersuchung, Baufeldräumung und Bauzeitenregelung vermieden werden. Verstöße gegen die Zugriffsverbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG drohen daher nicht. Ein erheblicher anlagenbedingter Lebensraumverlust für planungsrelevante Vogelarten droht nicht.

Die hinsichtlich der Fledermausarten drohenden artenschutzrechtlichen Konflikte können durch ein zunächst umfangreiches Abschaltscenario gemäß Moduls A ausgeschlossen werden. Es bleibt die Option auf ein nachgelagertes Gondelmonitoring zur Ermittlung eines standortspezifischen Abschaltalgorithmus. Baubedingte Beeinträchtigungen können durch eine Höhlenbaum- und Quartiersuntersuchung sowie gegebenenfalls anschließender Maßnahmen vermieden werden. Verstöße gegen die Zugriffsverbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG drohen daher nicht.

Baubedingte Auswirkungen auf die planungsrelevanten Säugetierarten Haselmaus und Wildkatze können durch Baufelduntersuchung, Bauzeitenregelung und Baufeldräumung vermieden werden. Verstöße gegen die Zugriffsverbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG drohen daher nicht.

Baubedingte Auswirkungen auf die planungsrelevante Reptilienart Schlingnatter können durch Baufelduntersuchung, Bauzeitenregelung und Baufeldräumung vermieden werden. Verstöße gegen die Zugriffsverbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG drohen daher nicht.

Baubedingte Auswirkungen auf Allerweltsarten können mittels zuvor genannter Vermeidungsmaßnahmen ausgeschlossen werden.

Eingriff in den Naturhaushalt

Die im Rahmen der Realisierung des Vorhabens in Anspruch genommenen Flächen werden durch die erforderlichen Baumaßnahmen zur Errichtung der WEA 1 bis 4 verändert. Auf diese Weise tritt entsprechend des Berechnungsmodells des Hochsauerlandkreises bei dem geplanten Eingriff in Natur und Landschaft ein Wertverlust von **112.456 Biotopwertpunkten** für die WEA 1 bis 4.

Mit Umsetzung der in der Genehmigung festgesetzten Maßnahme kann der Eingriff in den Naturhaushalt vollständig kompensiert werden.

Eingriff in das Landschaftsbild

Durch WEA sind aufgrund der Höhen der Anlagen (> 20 m) Beeinträchtigungen für das Landschaftsbild zu erwarten, die in der Regel nicht ausgleichbar oder ersetzbar im Sinne des § 15 BNatSchG sind. Eine landschaftsgerechte Wiederherstellung oder Neugestaltung der Landschaft ist bei vertikalen Strukturen mit der Höhe moderner WEA nicht möglich. Daher ist für diese Beeinträchtigung ein Ersatz in Geld zu leisten.

Als Kompensationszahlung für den Eingriff in das Landschaftsbild nach Windenergie-Erlass NRW ist für die beantragte WEA 1 ein Betrag von insgesamt **194.497,86 Euro** zu leisten.

Umweltverträglichkeitsprüfung

Durch die Lage der Standorte der geplanten WEA in der zwischenzeitlich rechtswirksam gewordenen WEB-Fläche „07.09.WEB.001“ der 19. Änderung des Regionalplans Arnsberg - Teilabschnitt Kreis Soest und Hochsauerlandkreis, sind gemäß § 6 WindBG und der Vollzugsempfehlung zu § 6 Windenergieflächenbedarfsgesetz im vorliegenden Genehmigungsverfahren abweichend von den Vorschriften des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung eine Umweltverträglichkeitsprüfung nicht mehr durchzuführen.

3. Entscheidung über die Einwendungen

Es sind 5 Einwendungen form- und fristgerecht eingegangen. Die Einwendungen beziehen sich auf folgende Aspekte (des Windparks):

Lärm / Infraschall

Unter Berücksichtigung der Schalltechnischen Untersuchung sind durch die Anlagen keine Richtwertüberschreitungen der Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA-Lärm) an allen untersuchten Immissionspunkten zu erwarten. Bei Einhaltung der Richtwerte der TA-Lärm ist nicht von negativen Auswirkungen auf die menschliche Gesundheit auszugehen. Entsprechende Nebenbestimmungen sind in den Genehmigungsbescheid aufgenommen. Die feststellbaren Infraschallpegel (Frequenz < 16 Hz) sind nach einschlägigen wissenschaftlichen Untersuchungen (Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW - LANUV) unterhalb der Wahrnehmungsschwelle des Menschen und führen zu keinen erheblichen Belästigungen. Der Einwand wird daher zurückgewiesen.

Schattenwurf

Es kommt an mehreren Immissionspunkten zu einer Überschreitung der zumutbaren Beschattungsdauer. Bei den Anlagen ist ein Schattenwurfababschaltmodul verbaut. Durch geeignete Abschaltszenarien lässt sich die Belastung mehrerer WEA an verschiedenen Immissionsorten kontrolliert steuern und begrenzen. Die Daten werden aufgezeichnet und können auf Verlangen der Genehmigungsbehörde zur Kontrolle vorgelegt werden. Entsprechende Nebenbestimmungen wurden aufgenommen. Der Einwand wird daher zurückgewiesen.

Landschaftsbild

Einwirkungen auf das Landschaftsbild wurden im Rahmen des Landschaftspflegerischen Begleitplans dargelegt und die Auswirkungen für die Umwelt bewertet. Hieraus resultierende Nebenbestimmungen sind in den Genehmigungsbescheid aufgenommen worden. Der Einwand wird daher zurückgewiesen.

Natur- und Artenschutz

Der Natur- und Artenschutz wurde im Rahmen der Artenschutzprognose, (Umweltverträglichkeitsstudie – entfallen durch WindBG) und des Landschaftspflegerischen Begleitplans dargelegt und die Auswirkungen für die Umwelt bewertet. Die Unterlagen wurden umfangreich unter anderem in Folge der Stellungnahmen der Unteren Naturschutzbehörde überarbeitet und nachgereicht. Hieraus resultierende Nebenbestimmungen sind in den Genehmigungsbescheid aufgenommen worden. Unter der Beachtung der Nebenbestimmungen ist mit keinen erheblichen nachteiligen Auswirkungen zu rechnen. Der Einwand wird daher zurückgewiesen.

Lage im Wald

Gemäß Windenergieerlass und Ziel 7.3-1 LEP NRW ist die Errichtung von WEA im Wald möglich, sofern die wesentlichen Funktionen des Waldes nicht erheblich beeinträchtigt werden und der Eingriff auf das unbedingt notwendige Maß beschränkt wird. Die Flächeninanspruchnahme wird im Rahmen des LBP und auch der Umweltverträglichkeitsprüfung dargelegt. Die Eingriffe werden entsprechend kompensiert.

Daraus resultierende Nebenbestimmungen sind in den Genehmigungsbescheid aufgenommen worden. Der Einwand wird daher zurückgewiesen.

Inanspruchnahme von Fläche und Boden und Flächenverlust durch Zufahrtswege

Im Rahmen der Realisierung von WEA erfolgt für den Betriebszeitraum eine Inanspruchnahme von Flächen, sowie eine teils dauerhafte Versiegelung oder Teil-Versiegelung dieser Flächen. Aufgrund des Verhältnisses von Gesamtfläche des Vorhabens und versiegelter Fläche sowie auch in Hinblick auf die im Rahmen der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelungen festzulegenden Ausgleichsmaßnahmen entstehen keine erheblichen schutzgutbezogenen Umweltauswirkungen. Die fachrechtlichen Genehmigungsvoraussetzungen werden eingehalten. Im Rahmen der Eingriffskompensation wird die Neuversiegelung durch die vorgesehene Ersatzfläche ausgeglichen. Weitergehende Anforderungen im vorliegenden BImSchG-Verfahren sind weder fachlich indiziert, noch rechtlich möglich. Der Einwand wird daher zurückgewiesen.

Tourismus

Eine erhebliche Auswirkung des geplanten Vorhabens auf den Tourismus und die landschaftsbezogene Erholung ist nicht erkennbar. Unter Berücksichtigung der Ergebnisse von derzeit vorliegenden Studien zu Störungswirkungen von Windenergieanlagen auf Erholungssuchende kann nicht ausgeschlossen werden, dass sich einzelne Erholungssuchende von den geplanten WEA gestört fühlen werden. Ein überwiegender Teil der in den zugrundeliegenden Studien Befragten äußert dagegen Akzeptanz und fühlt sich durch Windenergieanlagen nicht bedeutend gestört. Messbare negative Effekte auf die Tourismusentwicklung in bestimmten Regionen sind durch den Ausbau der Windenergie nach dem derzeitigen Forschungsstand allenfalls in geringem Ausmaß zu erwarten. Im Rahmen des Landesprogramms „Bürgerforum Energieland Hessen“ (BFEH) wurden die Informationen zu diesem Aspekt ebenfalls zusammengetragen. In Umfragen gibt ein kleiner Teil von Besuchern an, aufgrund des Ausbaus der Windenergie einer Region künftig den Rücken kehren zu wollen (ca. 1- 15 %). Weil sie sich meist auf eine bestimmte Region konzentrieren, sind die Ergebnisse dieser Befragungen kaum verallgemeinerbar. Wie viele Touristen aufgrund der Windräder tatsächlich fernbleiben, ist selbst für einen einzelnen Urlaubsort schwer zu ermitteln – unter anderem, weil leichte Schwankungen von Besucherzahlen in Ferienregionen üblich sind. Bisher schätzen Tourismusforscher jedoch den Einfluss von Windenergieanlagen auf die Wahl des Reiseziels insgesamt als gering ein (HA Hessen Agentur GmbH im Auftrag des Hessischen Ministeriums für Wirtschaft, Energie, Verkehr und Landesentwicklung: Faktenpapier Windenergie in Hessen, Bürgerforum Energieland Hessen, Stand März 2017).

Es ist unstrittig, dass sich ein Teil der Erholungssuchenden durch die WEA gestört fühlen werden, von einer "für die Erholung verlorenen oder erheblich abgewerteten Landschaft" ist jedoch vor diesem Hintergrund nicht auszugehen. Der Einwand wird daher zurückgewiesen.

Überlastung der Stromnetze

Die Einspeisung und die sich daraus ggfs. resultierende Überlastung der Stromnetze ist nicht Teil des BImSchG-Verfahrens und unerheblich für die Schutzgüter des BImSchG. Auch eventuelle Betriebsausfälle aufgrund von zu viel installierter Leistung und Starkwind sind unerheblich. Der Einwand wird daher zurückgewiesen.

Lage außerhalb von WEB-Flächen (WEA 4)

Die Bezirksregierung Arnsberg - Regionalplanungsbehörde hat als zuständige Behörde mitgeteilt, dass die WEA 4 sich im Interpretationsspielraum der WEB-Fläche „07.09.WEB.001“ befindet und somit auch dieser WEB-Fläche zuzuordnen ist. Der Einwand wird daher zurückgewiesen.

(zu niedrige) Rückbaukosten

Die Rückbauverpflichtung wird durch eine Bankbürgschaft gesichert. Die Bankbürgschaft wird als Mittel zur Sicherung der Rückbauverpflichtung gewählt, da im Sinne des Schutzes des Außenbereichs ein hohes öffentliches Interesse besteht, im Falle der Stilllegung ausreichende finanzielle Mittel für den Rückbau der Anlagen zur Verfügung stehen zu haben. Die Höhe der Rückbausumme wird gemäß Windenergieerlass auf 6,5 % der Gesamtinvestitionskosten festgelegt. Der Einwand wird daher zurückgewiesen.

VI. Entscheidung

Gemäß § 6 BImSchG ist die Genehmigung zu erteilen, wenn sichergestellt ist, dass die sich aus § 5 und einer aufgrund des § 7 erlassenen Rechtsverordnung ergebenden Pflichten erfüllt werden und andere öffentlich-rechtliche Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes der Errichtung und dem Betrieb der Anlagen nicht entgegenstehen. Gemäß § 25 UVPG ist auch das Ergebnis der Umweltverträglichkeitsprüfung, insbesondere die Bewertung der Umweltauswirkungen bei der Entscheidung über die Zulässigkeit des Vorhabens berücksichtigt worden.

Bei der Prüfung der Frage, welche Anforderungen

- zum Schutz der Allgemeinheit und der Nachbarschaft vor schädlichen Umwelteinwirkungen und sonstigen Gefahren, erheblichen Nachteilen und erheblichen Belästigungen sowie
- zur Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen nötig sind,

sind insbesondere die Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm) sowie die diesbezüglichen Verwaltungsvorschriften des Landes Nordrhein-Westfalen zu berücksichtigen.

Die Prüfung gemäß § 6 BImSchG ergab, dass sichergestellt ist, dass die sich aus § 5 BImSchG für den Betreiber der Anlagen ergebenden Pflichten erfüllt werden und öffentlich-rechtliche Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes der Errichtung und dem Betrieb der Anlagen nicht entgegenstehen. Die beantragte Genehmigung ist nach Vorstehendem gemäß § 6 BImSchG unter Festlegung der sich als notwendig ergebenden Nebenbestimmungen zu erteilen.

Diese Entscheidung über den Antrag wird gemäß § 10 Abs. 7 und 8 BImSchG und § 21a der 9. BImSchV öffentlich bekannt gemacht.

VII. Kostenentscheidung

Die Kosten des Verfahrens trägt gemäß §§ 11, 13 Gebührengesetz NRW (GebG) die Antragstellerin. Über die Höhe der Verwaltungsgebühr und der Auslagen ergeht ein gesonderter Bescheid.

Hinweis:

Gebühren oder Auslagen für die Prüfung bautechnischer Nachweise, Bauüberwachung und für Bauzustandsbesichtigungen werden durch die Untere Bauaufsichtsbehörde des Hochsauerlandkreises gesondert erhoben.

VIII. Rechtsgrundlagen

1. Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz – BImSchG)
2. Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)
3. Vierte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes - Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV)
4. Neunte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes - Verordnung über das Genehmigungsverfahren (9. BImSchV)
5. Zuständigkeitsverordnung Umweltschutz (ZustVU)
6. Ordnungsbehördliche Verordnung über die unverzügliche Anzeige von umweltrelevanten Ereignissen beim Betrieb von Anlagen (Umwelt-Schadensanzeige-Verordnung)
7. Baugesetzbuch (BauGB)
8. Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesbauordnung - BauO NRW 2018 -)
9. Verordnung über Sicherheit und Gesundheitsschutz auf Baustellen (Baustellenverordnung – BaustellV)
10. Gesetz über die Durchführung von Maßnahmen des Arbeitsschutzes zur Verbesserung der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes der Beschäftigten bei der Arbeit (Arbeitsschutzgesetz - ArbSchG)
11. Verordnung über Arbeitsstätten (Arbeitsstättenverordnung – ArbStättV)
12. Verordnung über Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Bereitstellung von Arbeitsmitteln und deren Benutzung bei der Arbeit, über Sicherheit beim Betrieb überwachungsbedürftiger Anlagen und über die Organisation des betrieblichen Arbeitsschutzes (Betriebssicherheitsverordnung – BetrSichV)
13. Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz - WHG)
14. Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV)
15. Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG)
16. Gesetz zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen (Kreislaufwirtschaftsgesetz – KrWG)
17. Gesetz zum Schutz und zur Pflege der Denkmäler im Lande Nordrhein-Westfalen (Denkmalschutzgesetz – DSchG NRW)
18. Luftverkehrsgesetz (LuftVG)
19. Gebührengesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (GebG NRW)
20. Verwaltungsverfahrensgesetz für das Land NRW (VwVfG NRW)
21. Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO)
22. Windenergieflächenbedarfsgesetz (WindBG)

- in der jeweils geltenden Fassung -

IX. Rechtsbehelfsbelehrung

Sie können gegen diesen Bescheid Klage erheben. Dabei müssen Sie Folgendes beachten:

Sie müssen Ihre Klage

- innerhalb eines Monats, nachdem Ihnen der Bescheid zugestellt wurde
- beim Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen, Aegidiikirchplatz 5, 48143 Münster

erheben.

Brilon, 22.05.2025

Im Auftrag

gez. Steffens